

**Abwägungsprotokoll
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast**

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 21.11.2024

über die während der erneuten formellen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 09.07.2024 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans informiert und unter Fristsetzung bis zum 12.08.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. In der Zeit vom 02.09.2024 bis einschließlich 02.10.2024 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle 1	Aufstellung der mit Schreiben vom 09.07.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
Tabelle 2	Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben
Tabelle 3	Abwägung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
Tabelle 4	Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben
Tabelle 5	Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Anlage 1: nachträgliche Einigung LMBV (hierzu Schreiben vom 16.12.2024 und 24.01.2025)

Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 09.07.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde	11.07.2024
2	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	12.07.2024
3	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	15.07.2024
4	GDMcom GmbH, Leipzig	16.07.2024
5	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Potsdam	16.07.2024
6	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz, Sonnewalde	17.07.2024
7	Amt Kleine Elster, Massen-Niederlausitz	17.07.2024
8	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Cottbus	19.07.2024
9	Stadtverwaltung Finsterwalde	23.07.2024
10	Land Brandenburg - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abt. Bodendenkmalpflege)	24.07.2024
11	Land Brandenburg - Landesamt für Umwelt, Potsdam	25.07.2024
12	Land Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus	26.07.2024
13	Land Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus	29.07.2024
13	Land Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus - Ergänzendes Schreiben	09.09.2024
13	Land Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus - Ergänzende email	25.10.2024
14	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	30.07.2024
15	Land Brandenburg - Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam	02.08.2024
16	Landkreis Elbe Elster, Herzberg (Elster)	05.08.2024
16	Landkreis Elbe Elster, Herzberg (Elster) - ergänzende Klarstellung UBAB	10.10.2024
16	Landkreis Elbe Elster, Herzberg (Elster) - ergänzende Klarstellung UNB	25.10.2024
17	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	06.08.2024
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	06.08.2024
19	Land Brandenburg - Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Doberlug-Kirchhain	06.08.2024
20	Land Brandenburg - Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Frankfurt (Oder)	07.08.2024
21	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg	07./28.08.2024
	zusätzlich Anlage 1: nachträgliche Einigung mit Schreiben vom	16.12.2024 / 24.01.2025
22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	09.08.2024
23	Regionale Planungsstelle, Cottbus	09.08.2024
24	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Cottbus	12.08.2024
25	Handelsverband Berlin - Brandenburg e.V., Frankfurt (Oder)	12.08.2024
26	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	14.08.2024
27	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden	19.08.2024

Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	Envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz (in Stellungnahme MITNETZ Strom mbH enthalten)
2	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin
3	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Berlin
4	Bundespolizeidirektion Berlin
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg, Schönefeld
6	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg, Potsdam
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, Zossen
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Luckau
9	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Cottbus
10	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen
11	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 Verkehrsangelegenheiten, Cottbus
12	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Hohenleipisch
13	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Berlin
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Cottbus
15	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen
16	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH, Berlin
17	Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA), Berlin
18	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Potsdam
19	Industrie- und Handelskammer Cottbus
20	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Lichterfeld-Schacksdorf
21	Gemeinde Crinitz, Massen-Niederlausitz
22	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz
23	Gemeinde Sallgast, Massen-Niederlausitz
24	Gemeinde Massen-Niederlausitz, Massen-Niederlausitz
25	Stadt Sonnewalde, Sonnewalde
26	Stadt Lauchhammer, Lauchhammer
27	Stadt Luckau, Luckau
28	Stadt Calau, Calau
29	Tourismusverband Elbe - Elster - land e.V., Doberlug-Kirchhain

- 30 EMIS Energy GmbH, Lübbenau/Spreewald
- 31 Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Potsdam
- 32 Office Consult Torsten Christian Ratke, Finsterwalde (Eigentümer Bahn)

Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
1	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Langer Damm 14 03238 Finsterwalde	11.07.2024	Im Planbereich befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
2	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	12.07.2024	Die Unterlagen wurden geprüft. Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen oder sind in nächster Zeit geplant. Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit wird gebeten, bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
3	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	15.07.2024	Die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat gegen die vorliegenden Pläne Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" keine Einwendungen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
4	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	16.07.2024	GDMcom GmbH erteilt Auskunft für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz Halle --> keine Betroffenheit Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Hauptsitz Schwaig b. Nürnberg --> keine Betroffenheit ONTRAS Gastransport GmbH, Hauptsitz Leipzig --> keine Betroffenheit VNG Gasspeicher GmbH, Hauptsitz Leipzig --> keine Betroffenheit	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			Die Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.	
5	Land Brandenburg Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) Referat 11 (Justizariat) Postfach 60 11 63 14411 Potsdam	16.07.2024	Die Unterlagen wurden geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Belange des MSGIV nicht berührt werden. Das MSGIV wird daher keine Stellungnahme zur Planung abgeben und verzichtet auf die weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für zukünftige Beteiligungen wird auf den Runderlass "Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg" vom 20.10.2020 (ABl./20, Nr. 46, S. 1063) hingewiesen. Nach Punkt 3.1 ist eine formelle Beteiligung aller nur denkbaren Stellen zu vermeiden. Bitte daher bei zukünftigen Beteiligungen erörtern, warum man der Ansicht ist, dass das MSGIV betroffen ist.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
6	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	17.07.2024	Die bereits abgegebene Stellungnahme vom 15.08.2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Hinweise und Forderungen wurden ausreichend berücksichtigt. <i>Auszug Schreiben vom 15.08.2023:</i> <i>Das Plangebiet grenzt im Süd-Westen an den Klingmühler Mühlgraben (Gewässer II. Ordnung). Unterhaltungsstreifen von beidseitig 5m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine durchgehend befahrbare Unterhaltungsstraße wird benötigt. Ggfs. erhöhte Aufwendungen/Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung, die aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultieren, sind vom Vorhabenträger zu ersetzen. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht werden folgende Forderungen erhoben:</i> <i>bei Bauwerken an Gewässern ist zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird</i>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. <i>Auszug Abwägung vom 27.10.2023</i> <i>Der Hinweis wird befolgt.</i> <i>Das Baufeld wurde in der Planzeichnung mit 5m Abstand zum Klingmühler Mühlgraben festgesetzt.</i> <i>Der Klingmühler Mühlgraben liegt außerhalb des Plangebietes. Die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers bleibt unverändert gewährleistet. Es</i>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<i>bei Regen- bzw. Abwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser eingeleitet als auf natürliche Weise --> kommt es dadurch zu Behinderungen, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen Unter Beachtung der o.g. Forderungen und Hinweise wird dem Bebauungsplan gemäß den eingereichten Planungsunterlagen zugestimmt.</i>	<i>erfolgen keine Regen- bzw. Abwassereinleitungen in den Klingmühler Mühlgraben. Erhöhte Aufwendungen/Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung, die aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultieren, sind im Verfahren nicht erkennbar.</i>
7	Amt Kleine Elster Bauamt SB für Bauleitplanung, Bauordnungsrecht, Hoch- und Tiefbau Sallgast Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	17.07.2024	Aufgrund der Sommerpause der GV-Sitzungen wird um Fristverlängerung bis Ende September 2024 gebeten.	Eine Fristverlängerung wurde bis zum 30.09.2024 bestätigt, es ging kein weiteres Schreiben ein. Keine Abwägung erforderlich.
8	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	19.07.2024	Aufgrund einer erhöhten Anzahl eingehender Genehmigungsanträge wird um eine Fristverlängerung bis 06.09.2024 gebeten.	Eine Fristverlängerung wurde bis zum 23.08.2024 bestätigt, es ging kein weiteres Schreiben ein. Keine Abwägung erforderlich.
9	Stadtverwaltugn Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde	22.07.2024	Seitens der Stadtverwaltung Finsterwalde besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
10	Land Brandenburg Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	24.07.2024	Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, befindet sich im Bereich des Vorhabens derzeit ein Bodendenkmal: BD 20706 Klingmühl 4 Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien ist die Standortwahl für PV-FFA in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z.B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Das Bodendenkmal ist im Bebauungsplan eingezeichnet. Das Bodendenkmal wurde aus der überbaubaren Fläche herausgenommen, es wird nicht mit Photovoltaikmodulen überbaut. Der Schutz des Bodendenkmals wurde als Nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		24.07.2024	Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Aus Gründen der Planungssicherheit und evtl. auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u.ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht	

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		24.07.2024	im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Allgemeine Auflagen: Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die/der Träger/in des Vorhabens hat sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.	

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		24.07.2024	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig. Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	

[illegible]

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
12	Land Brandenburg Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus PSF 10 07 4 03007 Cottbus	26.07.2024	Die Unterlagen wurden geprüft. Die gegenüber dem B-Plan-Entwurf (Stand 16.06.2023) zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen wurden zur Kenntnis genommen. Gegen die Errichtung eines Solarparks am ausgewiesenen Standort bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt. In Bezug auf die Belange des zivilen Luftverkehrs wird auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hingewiesen. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
13	Land Brandenburg Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Postfach 10 09 33 03009 Cottbus	29.07.2024	Der B-Plan befindet sich teilweise innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH. Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht. Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung, berührt Brunnengalerien der bergbaulichen Wasserhaltung. Weder den Antragsunterlagen noch dem LBGR liegen die erforderlichen Stellungnahme / Anzeige bzw. Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Aus diesem Grund wurde die LMBV um Stellungnahme gebeten. Nach Eingang der Antwort der LMBV wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es wird insoweit zugestimmt, dass die Festlegungen und Hinweise der Stellungnahme der LMBV beachtet werden.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.09.2024	Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 09.09.24 ergänzt: Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: - <i>keine</i> - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: - <i>keine</i> - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum Plan: Bergbauberechtigung: Der Planungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des Feldes des Bergwerkseigentums Klettwitz-Nord (31-0162), welches den Inhaber der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes "Braunkohle" berechtigt (Übersichtskarte). Hierbei handelt es sich um ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 151 Bundesberggesetz. Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstücksgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z.B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen des Rechtsinhabers führen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.09.2024	Die aktuelle Inhaberin des o.g. Bergwerksfeldes ist die: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin Planungen zur Nutzung des Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor. <i>Sanierungsbergbau:</i> Das Untersuchungsgebiet befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes "Tagebau Lauchhammer 1" der LMBV, für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte). Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Dokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich nicht vor. Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Die LMBV hat zum Vorhaben eine Stellungnahme vom 20.08.2024 (Reg.-Nr.: EL-397-2024) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft.	Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH wurde beteiligt und hat keine neue Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme vom 28.08.23 wurde im Abwägungsprotokoll vom 27.10.2023 (Tabelle 3, TÖB Nr. 33) berücksichtigt. Wir weisen darauf hinweisen, dass mit Stellungnahme vom 20.08.2024 der LMBV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Korrespondenz vom 16.12.2024 und 24.01.2025 dem gesamten Vorhaben seitens der LMBV grundsätzlich zugestimmt wurde, soweit die Zugänglichkeit zweier Filterbrunnen garantiert wird, was erfolgt ist. Alle vorgetragenen Bedenken auch auf Ebene des FNP zur Bauleitplanung wurden damit ausgeräumt. Damit wird auch allen vorgebrachten Punkte des LBGR hinreichend begegnet. Eine Abschlussdokumentation ist damit noch nicht vorzubringen. Die Stellungnahme vom 20.08.2024 wird damit durch die Zustimmung vom 16.12.2024 durch die LMBV ergänzt. Alle Anforderungen der LMBV werden damit eingehalten.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.09.2024	Die Festlegungen und Hinweise aus der v.g. Stellungnahme der LMBV sind zu beachten. Darüber hinaus wird auf die weiteren Stellungnahmen der LMBV und deren Einhaltung verwiesen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich linear angeordnete Brunnengalerien, welche seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes und anschließend zur Grubenwasserhaltung angelegt worden sind (Übersichtskarte). An diesen teilweise noch nicht verwahrten Filterbrunnen ist eine etwaige Tagesbruchgefahr zu beachten. Südlich direkt angrenzend an den Planungsbereich befinden sich Flächen, in denen die Bergaufsicht bereits ordnungsgemäß beendet wurde (Übersichtskarte). Demnach besteht für diese Teile der Flächen keine ordnungsrechtliche Zuständigkeit der LBGR nach § 47 Abs. 4 OBG. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit ergibt sich erst wieder bei Vorliegen einer konkreten oder gegenwärtigen Gefahr aus der stillgelegten bergbaulichen Anlage. Ordnungspflichtiger ist dann die LMBV mbH. (vgl. auch Ergänzung durch Mail der LBGR vom 25.10.2024 im Anschluss) <i>Montanhydrologie:</i> Das Vorhaben liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die LMBV mbH zu richten bzw. den benannten Stellungnahmen zu entnehmen (Übersichtskarte).	Abwägung siehe unten Schreiben der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 20.08.24 (TÖB Nr. 21). Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		09.09.2024	Altbergbau: Südwestlich des Planungsbereiches liegen Flächen der ehemaligen Braunkohlegrube Tagebau Klettwitz, Klettwitz Nord (Übersichtskarte). Diese Altbergbauflächen stehen nicht unter Bergaufsicht. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt das Vorhaben außerhalb des bergschadenkundlichen Einwirkungsbereiches stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger zugeordnet werden. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		25.10.2024	Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen. Das LBGR hat mit E-Mail vom 25.10.2024 seine Stellungnahme wie folgt ergänzt: "Grundsätzlich ist eine Zwischennutzung der bezeichneten Fläche anzustreben. Für eine nachfolgende Nutzung oder Zwischennutzung ist es jedoch notwendig, dass durch die LMBV die Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht beim LBGR angezeigt/ beantragt wird. Ein entsprechender Antrag bzw. die notwendige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. "	Wir weisen darauf hinweisen, dass mit Stellungnahme vom 20.08.2024 der LMBV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Korrespondenz vom 16.12.2024 und 24.01.2025 dem gesamten Vorhaben seitens der LMBV grundsätzlich zugestimmt wurde, soweit die Zugänglichkeit zweier Filterbrunnen garantiert wird, was erfolgt ist. Alle vorgetragenen Bedenken auch auf Ebene des FNP zur Bauleitplanung wurden damit ausgeräumt. Damit wird auch allen vorgebrachten Punkte des LBGR hinreichend begegnet. Eine Abschlussdokumentation ist damit noch nicht vorzubringen. Die Stellungnahme vom 20.08.2024 wird damit durch die Zustimmung vom 16.12.2024 durch die LMBV ergänzt. Alle Anforderungen der LMBV werden damit eingehalten. Eine Zustimmung des LBGR ist damit ebenfalls anzunehmen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
14	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	30.07.2024	Die Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH nicht betroffen. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Es wird darauf hingewiesen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die o.g. Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
15	Land Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	02.08.2024	Ziele der Raumordnung stehen der angezeigten Planungsabsicht nicht entgegen. Es wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 30.01.2020, 08.04.2022 und 18.08.2023 verwiesen. Hinweise: Die Stellungnahme gilt solange es keine wesentlichen Änderungen bei der Planung gibt. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Es wird gebeten, Beteiligungen nur in digitaler Form durchzuführen und dafür ausschließlich das folgende Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de Es wird um Mitteilung über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form zu senden an das Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters / Planungsinformationssystems (PLIS) an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) / Raumbereobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
16	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg (Elster)	05.08.2024		
16.1	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Denkmalschutzbehörde	05.08.2024	Zu o.g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurde beteiligt: Stellungnahme siehe TÖB 10
16.2	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Bauaufsichtsbehörde	05.08.2024	Zu den vorgelegten Planunterlagen werden keine grundsätzlichen Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Die bisherigen Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanvorentwurf von Dezember 2019, Februar 2022, Juni 2023 und Oktober 2023 sowie den ergänzenden Ausführungen aus den persönlichen Abstimmungen vom 12.10.2023, 06.11.2023 und 18.06.2024 sind jedoch weiterhin zu beachten. Zur vorliegenden Entwurfsfassung werden nochmals einzelne Hinweise vorgetragen, die im weiteren Planungsprozess abschließend geprüft bzw. berücksichtigt werden sollten. Diese wurden auf Konkretisierungswunsch des Vorhabenträgers mit E-Mail vom 10.10.2024 nochmals durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ergänzt:	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	1. Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind grundsätzlich die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrages vor (Abwägungs- und Satzungs-)Beschluss, Regelungen zur Vertragserfüllung und Besonderheiten zu berücksichtigen. Im VEP ist das Vorhaben, das planveranlassend ist, entsprechend dem aktuellen Planungsstand vollständig abzubilden. Hier können insbesondere auch Belange rechtlich gesichert werden, denen bspw. ein bodenrechtlicher Bezug fehlt und die somit im vBPL nicht festgesetzt werden können. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der LMBV sollten ebenfalls Bestandteil des VEP sein. Wesentlich ist, dass der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des VEP Verfügungsberechtigt sein muss. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der VEP erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (v.a. Pachtverträge mit ausdrücklicher Baubefugnis und zeitlich uneingeschränkte Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens) besitzen. Die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers ist vom Plangeber (Gemeinde) zu überprüfen und spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (u.a. Grundbuchauszüge für überplante Grundstücke als Eigentüternachweise, Pachtverträge mit jeweiligen Grundstückseigentümern).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die in § 12 BauGB vorgesehenen Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden vollumfänglich erfüllt. Die Flächen des Abschlussbetriebsplans werden im VEP dargestellt. Ebenfalls werden die Filterbrunnen und Messstellen im Verantwortungsbereich der LMBV vollständig im VEP dargestellt. Daran anknüpfend werden unter Punkt 2. des VEP die bergrechtlichen Rückbau- und Verwahrungspflichten der LMBV sowie die daran anknüpfenden Maßnahmen und Vorgaben erläutert, die entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV bei der Planung berücksichtigt wurden. Die Vereinbarung wird wie folgt unter Punkt "2. Vorkehrungen zum Schutz der Filterbrunnen und Grundwassermessstellen der LMBV" des VEP ergänzt. "Die getroffene Vereinbarung zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger VS-010-2023 ist zu beachten." Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat alle Grundstücke vertraglich gesichert. Für alle Grundstücke ist eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers eingetragen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	Damit in Verbindung steht der Nachweis der öffentlich-rechtlich gesicherten Erschließung (mind. verkehrliche Erschließung und Erfüllung der Belange des Brandschutzes / Löschwasserversorgung) für sämtliche vom Vorhaben in Anspruch genommener Buchgrundstücksflächen. Sofern vom Vorhabenträger keine uneingeschränkte Verfügungsberechtigung für alle in Anspruch genommenen Grundstücksflächen nachgewiesen werden kann, wird im Einzelfall eine öffentlich-rechtliche Sicherung der wegemäßigen Erschließung über beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten oder Zufahrtsbaulasten zu Gunsten des Landkreises Elbe-Elster erforderlich. 2. Die Festsetzungen zur wegemäßigen Erschließung des Solarparks sollten zeichnerisch den Vorgaben der Planzeichenverordnung folgen. Zudem sind die "Adressaten" der privaten Verkehrsflächen der Gemeinde zu benennen (bspw. land- und forswirtschaftlicher Verkehr, Grundstückseigentümer / Anrainer), da zur rechtlichen Sicherung der Erschließungsbelange für Vorhabenträger und rettungskräfte entsprechende dingliche Sicherungen erfolgen. Im textlichen Festsetzungskatalog sind die benannten Ermächtigungsgrundlagen des BauGB zu überprüfen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Alle vom Vorhaben in Anspruch genommenen Buchgrundstücksflächen sind bauplanungsrechtlich gesichert erschlossen. Sowohl die Zuwegung zum Geltungsbereich des Vorhabens als auch die Verkehrsflächen innerhalb des Vorhabens sind mittels privatrechtlicher Verträge und entsprechend eingetragener Dienstbarkeiten dinglich und damit ausreichend gesichert (vgl. Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar-BauGB, 15. Aufl. 2022, § 30 Rn. 26, zitiert nach beck-online). Dem wird zunächst gefolgt. Die zeichnerischen Festsetzungen werden entsprechend der Planzeichenverordnung gelb schraffiert. Weiterhin wird in der textlichen Festsetzung klargestellt, wer die Adressaten der privaten Verkehrsflächen der Gemeinde sind sowie eine entsprechende Anpassung der Ermächtigungsgrundlage vorgenommen. Die bauplanungsrechtliche Erschließung ist durch entsprechende Dienstbarkeiten ausreichend privatrechtlich bzw. dinglich gesichert.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		10.10.2024	Mit Mail vom 10.10.2024 wurde diese Anmerkung wie folgt klargestellt: Vor dem Hintergrund des Planinstrumentes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stichwort: vollumfängliche Verfügungsgewalt für sämtlich in Anspruch genommene Vorhabenflächen) ist die wegemäßige Erschließung aus Sicht des Landkreises nicht ganz nachvollziehbar. Es werden private Verkehrsflächen im vBPL festgesetzt werden, die "nicht öffentlich" zugänglich sind, sodass deren Nutzerkreis abschließend zu benennen ist (gewollt keine Benennung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzern sowie sonstigen Grundstückseigentümern?). Zudem wird diese Verkehrsfläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB überlagert, d.h. eine dingliche Sicherung vorbereitet. Sofern die Belange der öffentlich-rechtlich gesicherten Erschließung gewährleistet werden sollen, ist die Zufahrt zu den jeweils in Anspruch zu nehmenden Buchgrundstücken durch eine Baulast oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Elbe-Elster zu sichern.	Die textliche Festsetzung wird wie oben beschrieben ergänzt.
		05.08.2024	3. Die Festsetzungsinhalte der folgenden Maßnahmen sollten nochmals hinsichtlich ihrer Bestimmtheit überprüft werden:	

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	M1 - keine Ermächtigungsgrundlage für Düngemittelverbot, vgl. Vermeidungsmaßnahme V6	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung bezieht sich auf die im Maßnahmenblatt M1 verwendete Formulierung "jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind auf diesen Flächen unzulässig (Naturschutzzinstitut Dresden 2022)". Diese Vermeidungsmaßnahme entspricht V6 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel- und Düngemiteleininsatz laut NSI (2022).
		10.10.2024	Mit Mail vom 10.10.2024 wie folgt ergänzt: Aus Sicht des Landkreises ist diese Maßnahme bei Anwendung des § 9 Abs. 1 BauGB nicht festsetzbar, weil ihr der bodenrechtliche Bezug fehlt. Eine privatrechtliche Sicherung erscheint aus Sicht des Landkreises hier zweckmäßiger.	Bei diesem „Verbot“ handelt es sich um ein freiwilligen Selbstverzicht des Vorhabenträgers, um ausreichend Insektennahrung für Brutvögel auf Saum- und Grünflächen im Solarpark zu gewährleisten. Selbstverständlich kann der Vorhabenträger gegenüber dem Leitungsbetreiber dieses „Verbot“ privatrechtlich vereinbaren oder durchsetzen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Nutzungsbeschränkung privatrechtlich gesichert wird. Die textliche Festsetzung der Maßnahme M1 wird entsprechend um diese Aussage gekürzt. Die Erläuterung wird im entsprechenden Maßnahmenblatt ergänzt.
		05.08.2024	M2 - was sind "mittelhohe" Sträucher?	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
		10.10.2024	Mit Mail vom 10.10.2024 wie folgt ergänzt: Im Maßnahmenblatt M2 werden Heister oder leichte Heister als Pflanzware benannt, in der Festsetzung "nur" leichte Sträucher. Aus Sicht der uBAB bestehen hier Unterschiede die durch eine einheitliche Begriffwahl oder konkrete Bestimmung ausgeräumt werden sollten (Pflanzung von Kleinbäumen oder Sträuchern?). Dieser Punkt muss inhaltlich jedoch v.a. von der uNB mitgetragen werden.	Die Bezeichnung mittelhohe bzw. große Sträucher steht für Straucharten mit einer Wuchshöhe von 3 bis 5 Metern. Hohe Sträucher bzw. große Sträucher sind Arten mit Wuchshöhen von 6 bis 10 Metern und mehr. Zu niedrigen bzw. Kleinsträuchern zählen hingegen Arten mit Wuchshöhen von unter 4 Metern. Die Einteilung ist in Baumschulen für den Einkauf von Pflanzware üblich. Eine weitere Konkretisierung erachten wir hier nicht für notwendig.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	M8 - welche Felgehölzarten und Kulturobstsorten? ggf. verweis auf Pflanzliste mit entsprechender Ergänzung	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es sind für die M8-Maßnahme keine Feldgehölze vorgesehen. Für die Anlage einer Streuobstwiese werden Hochstämme (Apfel, Kirsche, Zwetschge) verwendet:
		10.10.2024	Mit Mail vom 10.10.2024 ergänzt: In der textlichen Festsetzung M8 wird die Anlage "einer Streuobstwiese bzw. Feldgehölzes" benannt. Es erfolgt hier auch kein Verweis auf eine Pflanzliste. Ggf. könnte diese Festsetzung hinsichtlich der zu wählenden Obstgehölze ergänzt werden.	-10 x Malus ‚Kaiser Wilhelm‘ CAC*7-8; H 2xv -10 x Malus ‚Schöner von Herrnhut‘ CAC*7-8; H 2xv -20 x Prunus avium ‚Burlat‘ CAC*7-8; H 2xv -18 x Pflaume Hochstamm ‚Hauszwetschge‘, CAC*7-8; H 2xv (wurzelackt), oder alternativ Pflaume ‚Hauszwetschge‘ (wurzelecht) oder alternativ Hochstamm ‚Bühler Frühzwetschge‘, CAC*7-8; H 2xv *= EG-Qualität DE-SN1-220010 gemäß AGOZ Die Liste wird im Maßnahmenblatt ergänzt.
		05.08.2024	M10 - Quantität und Konzeption der Maßnahmen ggf. nicht festsetzbar und rechtliche Sicherung über VEP	Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Maßnahme M10 wird eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzt. Die Maßnahme stellte eine zulässige naturschutzrechtliche Festsetzung dar. Sie ist hinreichend abstrakt formuliert und unterscheidet sich nicht von den anderen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In keinem Fall kann von einer "Überfrachtung" die Rede sein. Vielmehr besteht bereits eine Beschränkung auf den notwendigen Festsetzungsinhalt.
		10.10.2024	Mit Mail vom 10.10.2024 ergänzt: Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB müssen einen bodenrechtlichen und städtebaulichen Bezug besitzen müssen. Lt. „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage von Dezember 2022, Potsdam, Kap. B 20.1, S. 2/8 ff. sollen diese Festsetzungen keine Ausführungsplanung darstellen, sondern einen gewissen Abstraktionsgrad im Sinne der Zweckbestimmung der Festsetzung besitzen. Aus Sicht der uBAB ist die Festsetzung "überfrachtet" und eher als artenschutzrechtliche Maßnahme zu bewerten, die in diesem Umfang vertraglich gesichert werden sollte. Die bloße "Flächenzuweisung" ist zweifellos festsetzbar.	

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	4. Die textlichen Festsetzung 3.2 dürfte nicht durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein, sondern als nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB (i.V.m. flankierenden Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB) zu bewerten sein.	In den textlichen Festsetzungen wird eine Klarstellung vorgenommen. Die Punkte 3.1 und 3.2 erhalten jeweils eine gesonderte Überschrift. Die Überschrift zu Punkt 3.1 wird weiterhin auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO Bezug nehmen. Die Überschrift zu Punkt 3.2 wird auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB Bezug nehmen. Damit wird klargestellt, dass die Filterbrunnen keine überbaubaren Grundstücksflächen darstellen (Einbezug der flankierenden Festsetzung).
		10.10.2024	Mit Mail vom 10.10.2024 ergänzt: Diese Festsetzung ist aus Sicht der uBAB weiterhin etwas "knifflig". Die Sicherung der Grundwassermessstellen und Filterbrunnen dürfte zunächst als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB zweckmässig sein. Der Freihaltkorridor könnte ggf. auch auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB vereinbart werden. Sofern bereits Zufahrt bzw. Zugang zu den Messstellen rechtlich gesichert sind, ist eine Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB entbehrlich. Der Verweis auf diese rechtliche Vereinbarung zwischen LMBV und Vorhabenträger ist nach Einschätzung der uBAB als Hinweis ohne Festsetzungscharakter zu bewerten. Es obliegt insbesondere den Verfahrensführenden eine abschließende fachliche Bewertung vorzunehmen.	Die Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der LMBV wird bei den Hinweisen ausführlich beschrieben.
		05.08.2024	5. Die oberirdische Stromleitungstrasse (einschl. Schutzstreifen?) dürfte einen verbindlichen Charakter besitzen und nicht als "Planzeichen ohne Normcharakter" einzuordnen sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB oder § 9 Abs. 6 BauGB).	Der Anregung wird gefolgt. Die überirdischen Stromleitungstrassen werden im VEP den nachrichtlichen Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB zugeordnet.
		05.08.2024	6. Der festgesetzte Versiegelungsgrad je Baugrundstück (gilt für sämtliche Haupt- und Nebenanlagen einschl. Bewegungsflächen) kann nicht auf Grundlage von § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden (vgl. städtebauliche Begründung, Kap. 5.2, S. 22), da er auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird.	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Überschreitung des Versiegelungsgrades ist ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB möglich. Im VEP wird dies entsprechend ergänzt. Die widersprüchliche Formulierung in der Begründung wird gestrichen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		10.10.2024	Mit Mail vom 10.10.2024 ergänzt: Die von baulichen Anlagen überdeckte Grundstücksfläche wird mit der GRZ gesteuert. Diese wird mit einer GRZ von 0,7 festgesetzt, wobei die Überschreitung durch Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 BauNVO bis zur Kappungsgrenze von 0,8) und Hauptanlagen (§ 19 Abs. 5 BauNVO bis 1,0 - Anwendbarkeit ggf. fraglich wegen "gewollter" GRZ-Festsetzung für PVA in vBPL von 0,7) von Rechtswegen ermöglicht wird. Die Festsetzung des Versiegelungsgrades auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dient ausdrücklich dem Bodenschutz und ist zwar inhaltlich mit der GRZ-Festsetzung verbunden, stellt aber eine eigenständige Festsetzung dar. Nach Ermessen der uBAB, müsste eine entsprechende Ausnahme hiervon auch über § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vereinbart und ggf. auch naturschutzfachlich bilanziert werden. Alternativ hierzudürfte eine Befreiungsentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs. 2 BauGB vertretbar sein, da dann der zusätzliche naturschutzrechtliche Ausgleich eigenständig bilanziert werden kann.	Die textliche Festsetzung wird wie oben beschrieben ergänzt.
		05.08.2024	7. Die zeichnerische Darstellung der Höhenschichtlinien in der Planzeichnung sollte sich zur besseren Nachvollziehbarkeit für Dritte deutlich von der Darstellung der Kataster- bzw. Grundstücksgrenzen unterscheiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Höhenschichtlinien sind bereits ausreichend gut erkennbar. Von einer anderen farblichen Ausgestaltung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.
		05.08.2024	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.3	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Gesundheitsamt	05.08.2024	Bei fach- und sachgerechter Ausführung des Vorhabens bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
16.4	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Straßenverkehrsamt	05.08.2024	Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Vorhaben wird zugestimmt. Folgende Hinweise sind zu beachten: Die Zuwegung zum Solarpark ist sicherzustellen. Die Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsflächen zu erwarten. Hierfür ist deshalb die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn derselben, zu beantragen. Die Zustimmung der Straßenbaustraßen der angrenzenden Gemeindestraße (Amt Kleine Elster) ist mit vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Belange sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären: - die Sicherstellung der Zuwegung zum Solarpark erfolgt mittels Eintragung von Geh- und Fahrrechten auf den entsprechenden Wegegrundstücken - die Genehmigung der Herstellung der Zufahrt und Lagerflächen in technischer sowie in technologischer Hinsicht erfolgt entsprechend den genannten Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, die Eignung der Flächen hinsichtlich Belastung werden durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen
16.5	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Naturschutzbehörde	05.08.2024	SB Eingriffsregelung Die Hinweise in den vorhergehenden Entwürfen zur Eingriffsregelung sind in den jetzigen Planentwurf eingeflossen. Seitens der Eingriffsregelung wird den erneut vorgelegten Unterlagen zugestimmt. SB Biotop-/Artenschutz/Natura 2000 1. Maßnahme V4 (Prüfung auf zauneidechsen Vorkommen in Saumhabitaten) Bei notwendigem Eingriff in die Saumhabitats und den damit einhergehenden Kontrollen auf Zauneidechsenhabitate, ist die untere Naturschutzbehörde über das Ergebnis zu informieren. Mit der Behörde ist das weitere Vorgehen rechtzeitig abzustimmen. Entsprechende Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen sind, soweit notwendig, bereits im Kontrollbericht aufzuführen. 2. Gestaltung Solarpark Der im Umweltbericht auf Seite 12 erwähnte Abstand von 3m zwischen Zaun und Modultischen, von dem 2m als Gras- / Krautsaum für die Waldrandgestaltung gesichert werden soll, ist in die Begründung mit aufzunehmen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden eingehalten. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Formulierung aus dem Umweltbericht wird unter 5.2. in der Begründung ergänzend aufgenommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	3. Maßnahme V7 (15m Mindestbreite von Korridor zwischen umzäunten Flächen) Bei der Herrichtung von Korridoren ist darauf zu achten, dass diese mit zunehmender Länge breiter werden. So wird bei langen Wildtierkorridoren der "Flaschenhalseffekt" verhindert, welcher die Annahme von Korridoren deutlich vermindert. Als Orientierung sollte sich an folgende Maßgaben gehalten werden: Korridor-Länge (KL): < 200m erfordert Korridor-Breite (KB): $\geq 40\text{m}$ Korridor-Länge (KL): > 200 - 500m erfordert Korridor-Breite (KB): $\geq 50\text{m}$ Korridor-Länge (KL): > 500m erfordert Korridor-Breite (KB): $0,1 \times \text{KL}$ Des Weiteren ist für eine gute Annahme der Wildtierkorridore auf eine naturnahe Gestaltung zu achten, welche die Umzäunung durch Vegetation bestmöglich verdeckt. 4. Maßnahme M5 (Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse) Die Art und Anzahl der zu erbringenden Ersatzquartiere für Fledermäuse ergibt sich aus dem Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchungen, welche bei den notwendigen Fällungen durchgeführt werden müssen. Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung digital zu übermitteln. In diesem Rahmen erfolgt auch die Abstimmung über Anzahl und Art der zu erbringenden Ersatzlebensstätten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es stehen ca 25% des Geltungsbereichs für Wildtierkorridore zur Verfügung, welche die umliegenden Wald- und Forstflächen verbinden und somit als Wildtierkorridore dienen. Es wird auf den Umweltbericht, S.38ff, und dessen Ausführungen zu Wildtierkorridoren verwiesen. Negative Auswirkungen auf das Wanderverhalten von Großsäugern sind nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntniss genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	5. Maßnahme V5 (Bauzeitenregelung) Bei Abweichung von der vorgegebenen Bauzeitenregelung wird eine Kontrolle sensibler Bereiche mit Verdacht auf Fortpflanzungs- / Ruhestätten durch eine Fachperson erforderlich. Bei Bedarf sollten durch die Fachperson sensible Bereiche als Bautabuzone abgegrenzt werden und vom baugeschehen ausgenommen werden. Die Tätigkeit der Fachperson ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übermitteln. Entsprechende Bautabuzonen oder sonstige notwendige Maßnahmen sind mit der Behörde abzusprechen. Die Maßnahme M5 ist dahingehend anzupassen. 6. Maßnahme V1 (Erhalt eines Wechselkröten-gewässers) Die in der Begründung aufgeführte Voruntersuchung der Baufläche auf die Existenz von Amphibien ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zeitnah digital zu übermitteln. Im Rahmen der Dokumentation sind ggf. notwendige Schutzmaßnahmen aufzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme V1 ist dahingehend anzupassen. 7. Maßnahme M10 (Schaffung von Lichtungen, Ausstockungen von Waldvegetation auf den Waldkorridoren) Gehölze können als Lebensstätten von geschützten Tierarten agieren. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbote mit Umsetzung der Maßnahme M10 eintreten, wird die Hinzunahme einer ökologischen Baubegleitung notwendig. Diese soll bei der gezielten Entnahme von Gehölzbeständen auf Habitatbäume achten und diese ggf. von der Maßnahme ausnehmen. Es empfiehlt sich auch die Ausstockung von Waldkorridoren im beisein der ökologischen Baubegleitung durchzuführen um Beeinträchtigungen für bestehende Zauneidechsenhabitate so gering wie möglich zu halten.	Der Hinweis wird gefolgt. Das Maßnahmenblatt V5 wird entsprechend ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt. Maßnahme V1 wird in Planzeichnung und Begründung und Maßnahmenblatt entsprechend ergänzt. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung betrifft die Phase der Bauausführung. Eine entsprechende Begleitung wird umgesetzt. Zur Maßnahme M10 vgl. weiterhin die Stellungnahme Nr. 19 des Landesbetriebs Forst Brandenburg.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	8. Maßnahme M1 (Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfeldes), Maßnahme M2 (Anpflanzung von hecken und vogelfreundlichen gebüsch), Maßnahme M6 (Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes sowie Pflanzung von Wildsträuchern mit dem Ziel der Schaffung eines Waldmantels) Derzeit sind zum Ausgleich der festgestellten Lebensstätten von Brutvögeln auf der Planfläche (7 Reviere Heidelerche, 1 Männchen Neuntöter) die Maßnahme M1 (Neuanlage Blühstreifen bzw. Schwarzbrache), M2 (Anpflanzung von hecken und vogelfreundlichen Gebüsch) und M6 (Anlage von Waldmantel, Saum durch Sukzession) vorgesehen. Durch die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht wird ersichtlich, dass es sich dabei um Maßnahmen handelt, die bis zum Eintreten ihrer Wirksamkeit einen längeren Zeitraum benötigen. Somit wird aktuell davon ausgegangen, dass die Maßnahmen bzw. die vorgesehenen Flächen nicht mit Baubeginn bzw. zu Beginn der nächsten Brutzeit fertiggestellt und funktionsfähig sind. Daher können die Maßnahmen M1, M2 und M6 nicht als CEF-Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG angewandt werden. Demnach werden voraussichtlich mit der Planumsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, die eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG erforderlich machen. Folglich wird somit ein Planen in die Ausnahmegenehmigung hinein erforderlich. Dies bedeutet, dass im Rahmen der B-Planung alle Maßnahmen soweit entwickelt sein müssen, dass ersichtlich wird, dass die mit dem Planvorhaben (voraussichtlich) ausgelösten Verbotstatbestände ausgeglichen bzw. kompensiert werden können. Dies ist eine essentielle Grundlage zur Gewährung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung im Bauantragsverfahren.	Der Anmerkung wird teilweise gefolgt. Dem Hinweis wird dahin gefolgt, dass die Maßnahmen M2 (Hecke) und M6 (Waldrandgestaltung teilweise durch Pflanzung von Wildsträuchern am Waldrand) für die in Rede stehenden Brutvogelarten Heidelerche und Neuntöter kurzfristig keine habitatverbessernde Wirkungen erzielen werden. Diese wirken aufgrund der notwendigen Anwuchszeiten der Sträucher erst mittel- bis langfristig. Bei der Maßnahme M1 (Etablierung von Blühflächen) hingegen geht der Vorhabenträger von einer fördernden Wirkung für Heidelerche und Neuntöter aus, die kurzfristig zu erwarten ist. Die avisierten Grünbrachen, die partiell als Rohboden oder offene Bodenstellen (Schwarzbrache) mit Selbst- und Spontanbegrünung durch Ackerwildkräuter angelegt werden sollen, werden im selben Jahr, in dem mit dem Bau begonnen wird, bereits ihre Wirkung entfalten. Durch das vermehrte Blüten- und Nahrungsangebot für Wildbienen, Heuschrecken und Ameisen verbessert sich gleichermaßen das Nahrungsangebot der waldrandbewohnenden Vogelarten (z. B. Heidelerche, Neuntöter).

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom 05.08.2024	Stellungnahme	Abwägung
				Die Maßnahme M6 (Waldrandgestaltung) wirkt kurzfristig dort, wo partiell Einzelbäume und Buchten durch Auflichtung der Waldränder angelegt werden. Ferner wirkt die Maßnahme M1 Entwicklung von mageren kurzrasigen Grünlandgesellschaften zwischen den Modulreihen und an den Rändern kurzfristig positiv auf Heidelere und Neuntöter, da sie direkt nach der Errichtung der Module angesät werden muss. Bisher ist bei der Planung allerdings davon ausgegangen worden, dass im Solarpark ausreichend viele Flächen ohne Solarmodulbestückung für Naturschutz- und Artenschutzbelange zur Verfügung stehen. Die befristete Verwirklichung eines Zugriffsverbots erachten wir daher nicht für möglich. Zu den Flächen zählen der Schutzstreifen der Stromleitungstrasse mit den bronzezeitlichen Funden als extensives mageres Grünland, eine magere Frischwiese (M9) und eine neu zu pflanzende Obstwiese mit magerer Frischwiese (M8), Pufferstreifen entlang der Wege (Zürcheler und Sallgaster Weg), ein Wechselkrötenbiotop mit Grünlandbrache (M4), Waldrandgestaltung (M6: erster Maßnahmenabschnitt Auflichtung), Lichtlöcher (M10) sowie die zukünftigen Wiederaufforstungsflächen im Baufeld 1 gemäß Abschlussbetriebsplan. Auf diesen Flächen ist ausreichend Potenzial, um kurzfristig wirkende und habitatverbessernde Maßnahmen für bis zu 7 Heidelereckenreviere und 1-2 Neuntöter umzusetzen, die bereits während der Bauphase wirken.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	Damit eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, sind im Ausnahmeantrag folgende Mindestangaben aufzuführen: - Maßnahmen, welche voraussichtlich ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kompensieren oder ausgleichen (hier Maßnahmen M1, M2, M6) - Betrachtung fehlender zumutbarer Alternativen, die eine Planung in die Ausnahmegenehmigung erforderlich machen Der Ausnahmeantrag ist Teil der Planungsunterlagen, welche im Rahmen des Bauantragsverfahren eingereicht werden. Bei der behördlichen Bearbeitung des Ausnahmeantrages sind die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs zu beteiligen. Daher sollten die Maßnahmen M1 und M6 wie folgt ergänzt werden: - Etablierung von karutigen Grasbeständen mit ausreichender Höhe für die Nestanlage - nähere Angaben zur Mahd bzw. Beweidung (Zeitpunkt Mahddurchführung, Verbleib Mahdgut, Mahdrhythmus, angewandte Technik etc.) - Einsatzverzicht von Düngemittel und Biozide sowie mechanische Beikrautregulierung für die Maßnahmenflächen - Verhinderung einer übermäßig dichten Vegetation - Umgang mit Oberböden, die stark von Stickstoffeinträgen beeinflusst worden sind - geplante Umsetzungsdauer der Maßnahmen	Um sicher zu gehen, dass die Maßnahmen kurzfristig wirken, werden die in der Stellungnahme unter Punkt 8. vorgeschlagenen Maßnahmen in den entsprechenden Maßnahmenblätter 1 und 6 im Rahmen des Bauantrages aufgenommen und ergänzt. In der Abwägung bzw. den Planunterlagen wird entsprechend ergänzt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung vorliegen (Planen in die Ausnahme). Zu den zu ergänzenden Maßnahmen zählen: -Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung: die Selbstbegrünungsbrachen sind durch randliche Schwarzbrachestreifen am Waldrand parallel anzulegen (insbesondere auf den Wiederaufforstungsflächen der LMBV im Baufeld 1) -Offenlandpflege (ohne Dünger, Biozide, keine mechanische Beikrautregulierung usw.) -Kurzrasige vegetationsarme (magere) Nahrungshabitate werden durch die Schaffung und extensive Pflege von Trockenrasen und magere Frischwiese zwischen den Modulreihen und an den Rändern sichergestellt -Etablierung von krautigen lichten Grasbeständen mit ausreichender Höhe für die Nestanlage (am Waldrand) durch Pflageeternus alle 2 Jahre mit Beräumung und Abtransport (bei zunehmender Stickstoffeutrophierung: gelegentlicher partieller Oberbodenabtrag und Entsorgung das Material außerhalb der B-Planfläche)

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	Es wird empfohlen, sich an dem Maßnahmenblatt des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie für die Heidelerche zu orientieren: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Heidelerche.pdf oder an den empfohlenen Artenschutzmaßnahmen für die Heidelerche vom Landesamt für Umwelt NRW: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103037 Aus den aktuellen Planungsunterlagen muss ersichtlich werden, dass in die Ausnahmegenehmigung hineingeplant wird und die Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bereits vollständig geplant sind. Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Lebensstätten der Heidelerche: Gemäß brandenburgischem Niststättenverordnung (Stand 15.09.2018) zum Schutz der Fortpflanzungs-/Ruhestätten entfällt der gesetzliche Schutz von Lebensstätten der Heidelerche nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Jedoch stellt das Plangebiet durch die vermehrte Feststellung von Heidelerchenrevieren eine wichtige Habitatfunktion für diese dar. Bei ersatzlosem Wegfall der Fläche ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulation auszugehen.	-Schaffung von vegetationsfreien, sandigen offenen Rohbodenbereichen durch Einbezug von unbefestigten Wegen sowie Schaffung sandiger Freiflächen als Staubbadeplätze -Schaffung von Waldrand-Brache- und Waldrand-Extensivacker-Habitaten auf nährstoffarmen Sandböden am Wald: -Eventuell kleinflächiger Oberbodenabtrag von N-eutrophierten Flächen -Partielle und behutsame Auflichtung von Waldrändern Die meisten der für die Heidelerche geplanten Maßnahmen dienen auch dem Neuntöter. Insbesondere für Neuntöter ist folgende kurzfristig wirkende Maßnahme im Hinblick auf M2 vorzusehen: -Errichten von Reisighaufen als schnell wirksame Benjes-Hecke aus Gehölzschnitt (Weißdorn, Schwarzdorn, Kiefer) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten trotz der Vermeidungsmaßnahmen und vielen Flächen im Solarpark weniger Reviere nach dem Bau des Solarparks festgestellt werden, so besteht Zugriff auf eine Ausgleichsfläche nördlich der Anlage, die direkt am B-Plangebiet angrenzt. Auf dem Flurstück 20 (teilweise) Gemarkung Sallgast Flur 11 stehen weitere 570 laufende Meter Waldrand für eine Waldrandgestaltung zur Verfügung. Diese sind vom Vorhabenträger privatrechtlich zu sichern. Zusätzlich können darauf 1,5 ha Grünland extensiviert werden. Das entspricht in etwa zwei Heidelerchenrevieren.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		25.10.2024	Zusätzlich wurde in der klarstellenden Stellungnahme der uNB vom 25.10.2024 ergänzt: Nach erneuter Prüfung der Antragsunterlagen vom Juni 2024 komme ich zu folgendem Ergebnis: Laut Vorhabensträger sind folgende Ausgleichsmaßnahmen kurzfristig umsetzbar - A1 Einsaat von Grünlandarten der Frischwiesen zwischen Modultischen bei einem lichten Modulreihenabstand von ca. 3m (entspricht 8,3ha) - M1 Neuanlage Blühstreifen bzw. Schwarzbrache (entspricht 2,4ha) Somit komme zum Ergebnis, dass ca. 10,7ha Ausgleichsfläche (zusammengesetzt aus Maßnahme A1 und M1) kurzfristig als CEF-Maßnahme umgesetzt werden sollen. Ergänzend werden laut Vorhabensträger folgende Maßnahmen langfristig für die Heidelerche und den Neuntöter umgesetzt - M2 Neuanpflanzung von Feldgehölz als Niederhecke (entspricht 0,25ha) - M7 Anlage von Waldmantel, Saum durch Sukzession, partiell Pflanzung (entspricht 2ha) - M8 Neuanlage und Pflege von Streuobstwiese (entspricht 0,58ha) - M9 Einsaat von Grünlandarten der Frischwiesen zur Etablierung von artenreichen Grünlandgesellschaften (entspricht 0,26ha) Somit gehe ich davon aus, dass der Vorhabenträger mit dem eingereichten Schreiben vom 30.09.24 zusichert, dass 10,7ha Ausgleichsfläche für Neuntöter und Heidelerche zu Beginn des Eingriffs bzw. zu Beginn der artspezifischen Brutzeit fertiggestellt und funktionsfähig sind, damit die Legalausnahme in Anspruch genommen werden kann. Sollte dies die Intention des Vorhabenträger entsprechen und ihm die Umsetzung der Maßnahmen A1 und M1 als CEF-Maßnahme möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG nicht notwendig.	Der Anregung der uNB die Maßnahmen M1 und A1 als CEF-Maßnahmen durchzuführen wird nicht gefolgt. Entgegen der Annahme der uNB konkurriert eine vorzeitige Umsetzung mit der Bauausführung. Aus diesem Grund kommt die Umsetzung als CEF-Maßnahme nicht in Betracht.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		25.10.2024	Ich möchte dahingehend darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu prüfen ist, ob dies im Rahmen der betriebsintegrierten Kompensation umgesetzt werden kann. Dies bedeutet, dass bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen die notwendigen Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb umgesetzt werden. Somit geht die landwirtschaftliche Bodennutzung auf den entsprechenden Ausgleichsflächen nicht verloren. Bitte beachten Sie dazu die Arbeitshilfe zur betriebsintegrierten Kompensation des Ministeriums für ländl. Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, welche online abgerufen werden kann ² (siehe Link in Fußnote). Ich möchte Sie ergänzend bitten die in Ihrem Schreiben unter 1.4 aufgeführten zusätzlich verfügbaren Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, in den Planungsunterlagen oder in den späteren Bauantragsunterlagen darzustellen. Es muss dabei ersichtlich sein, dass der Vorhabensträger Eigentümer oder Nutzungsberechtigter dieser Flächen ist.	Unabhängig davon, dass dem ergänzenden Anregung der uNB vom 25.10.2024 nicht gefolgt wird, ist die rechtliche Sicherung dieser zusätzlichen Flächen gewährleistet (vgl. oben bzw. auch nachfolgende Abwägung).

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	9. Maßnahme M7 (Monitoring Brutvögel bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage) Im Rahmen der Maßnahme M7 ist es geplant, auf der gesamten Vorhabenfläche über einen Zeitraum von 5 Jahren ein ornithologisches Monitoring durchzuführen. Das Ziel des Monitorings ist es, die Wirkung der PV-Anlage sowie der Ausgleichsmaßnahmen zu erfassen und bei Feststellung negativer Eingriffsfolgen auf die lokale Avifauna entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Aktuell geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass dem Vorhabenträger Flächen für zusätzliche Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich u.a. um die angrenzenden Waldbereiche. Um die Wirksamkeit von M7 in einem gewissen Maß garantieren zu können, ist die Maßnahmenbeschreibung dahingehend zu ergänzen, dass bei feststellung von negativen Bestandsentwicklungen zusätzliche Maßnahmenflächen bereits zur Verfügung stehen. Es ist dabei zu beachten, dass die Maßnahmenflächen im Eigentum des Vorhabenträger sein müssen oder der Vorhabenträger zumindest Nutzungsberechtigter dieser Flächen ist. Sollten keine Flächen zur Verfügung stehen, wird die Umsetzbarkeit von Maßnahme M7 stark angezweifelt, da eine Hinzunahme von weiteren Maßnahmenflächen nach Beendigung des B-Planverfahrens schwer umsetzbar ist. Die untere Naturschutzbehörde ist über die jährlichen Monitoringsergebnisse zu informieren. Bei absehbarer Entwicklung von negativen Bestandentwicklungen und der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung hinzuzuziehen. Für die Entwicklung von geeigneten Habitaten für die Heidelerche wird auf die o.g. Seiten verwiesen: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103037 https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Heidelerche.pdf	Der Anregung wird gefolgt. Wird im Zuge des Monitorings festgestellt, dass die Bestandsentwicklung bei der Heidelerche rückläufig ist, kann der Vorhabenträger die vorstehenden Ausgleichsflächen für Maßnahmen zur Heidelerche (vgl. Ausführungen zu Punkt 8 bzw. Waldrandgestaltung gemäß M6) und Extensivierung von Grünland ebenfalls als Ausgleich zur Verfügung stellen. Eine rechtliche Sicherung der Flächen ist gewährleistet. Die Maßnahmenbeschreibung wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		05.08.2024	Hinweis: Es ist zu beachten, dass die überarbeiteten Maßnahmen in der Begründung auch in den aktuellen Umweltbericht übernommen werden. Fazit: Damit bei der Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbote entstehen bzw. artenschutzfachliche Konfliktpunkte offen bleiben, sind die Maßnahmen entsprechend dieser Stellungnahme anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		25.10.2024	Zusätzlich wurde in der klarstellenden Stellungnahme der uNB vom 25.10.2024 ergänzt: Bitte beachten Sie auch, dass das Monitoring nach den gültigen Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln Deutschlands erfolgen muss (siehe Südbeck et al. in der aktuellen Fassung) und sich zeitlich an der Lebensdauer der jeweils zu beobachtenden Brutvogelart orientieren sollte. Im Fall der Heidelerche würde dies 9 Jahre betragen. ³ (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103037). Mit einem Monitoring über diesen Zeitraum kann in einem gewissen Maße ausgeschlossen werden, dass Alttiere kartiert werden, welche aufgrund ihrer Gewöhnung zum Altstandort zurückkehren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
16.6	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Wasserbehörde	05.08.2024	An das Plangebiet grenzt der Klingmühler Mühlgraben. Der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz ist einzuhalten (5 m Breite zur Uferlinie). Bei Beachtung der o.g. Hinweise und Informationen hat die untere Wasserbehörde keine Einwände gegen die Planung.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand der Modulfelder (Zaun) zum vorhandenen Graben wird mit 5m eingehalten. Dieser Bereich wird vollständig freigehalten.
16.7	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutz- behörde	05.08.2024	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
16.8	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Landwirtschaft	05.08.2024	Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft sieht keine Belange betroffen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
16.9	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Kataster- und Vermessungsamt	05.08.2024	Die gefährdeten Lagefestpunkte wurden im Plan ergänzt. Bei einer Zerstörung oder Gefährdung eines Festpunktes bei der Errichtung des Solarparks ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abt. Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe-Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Lagefestpunkte wurde in den Festsetzungen aufgenommen.
16.10	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes	05.08.2024	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes sieht ihre Belange berücksichtigt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
16.11	Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)	05.08.2024	Kreisstraßen sind nicht betroffen. Soweit die Kreisstraße K 6226 für die Stromleitungen zum Anschluss an ein öffentliches Netz in Anspruch genommen werden soll, ist dies gesondert zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	Deutscher Wetterdienst Postfach 60 05 52 14405 Potsdam	06.08.2024	Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Hinweis: Zukünftig wird um Übermittlung der Anträge und Anlagen in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de gebeten.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53019 Bonn	06.08.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen zum Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände. Hinweis: Zukünftig wird gebeten, die Unterlagen in digitaler Form bereitzustellen: (E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
19	Land Brandenburg Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Lindenaer Str. 5b1 03253 Doberlug-Kirchhain	06.08.2024	Die übergebenen Unterlagen wurden gesichtet und geprüft. Bei der Aufstellung des B-Plans wurden die vorhandenen bzw. die entsprechend dem Abschlussbetriebsplan "Lauchhammer I" noch zu schaffenden Waldflächen berücksichtigt (Planzeichnung vom 24.06.2024). Allerdings wird geplant: M6 - Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes Diese beabsichtigte Auflichtung des Waldrandes birgt die große Gefahr des Austrocknens der dahinterliegenden Bestockung. Wenn man sich die Lage der M6 Flächen ansieht, sind fast ausschließlich Süd- und Westränder der bestehenden Waldflächen betroffen. Bevor eine mögliche Neupflanzung einen Sonnen- und Windschutz bietet, ist unter den derzeit herrschenden Wetterbedingungen mit einer Schädigung der angrenzenden Waldflächen zu rechnen. Nur ein dichter Waldsaum und Waldmantel ist ein Schutz vor Wind und Sonne.	Der Aussage wird nicht gefolgt. Die Etablierung eines arten- und strukturreichen Waldrandes oder Waldmantels ist eine Angelegenheit von mehreren Jahren bzw. von mindestens 10 Jahren. Wenn keine bzw. wenig Freilandfläche für die Etablierung zur Verfügung steht, muss ein Teil der waldrandnahen Baumbestände umgebaut werden. Ein Waldmantel ist entgegen der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst nicht auf Dauer dicht, um den dahinter liegenden Wald vor Wind und Sonne zu schützen. Ein funktionierender Waldrand ist immer dynamisch, d.h. es müssen auf Dauer dort wiederkehrend zielgerichtete Pflegemaßnahmen stattfinden, um ihn auf Dauer arten- und strukturreich zu erhalten. Nur dann kann er seine Waldschutzfunktionen voll erfüllen. Würde man den Waldrand dauerhaft durchwachsen lassen, entstünde mittelfristig wieder einförmiger und wenig strukturierter Waldrand. Deshalb ist es wichtig, dass die Pflegeeingriffe bei einer dauerhaften Waldrandgestaltungsmaßnahme immer nur abschnittsweise durchgeführt werden, um den dahinterliegenden Bestand durch plötzliches Freistellen nicht zu gefährden. Damit werden Waldschutzbelange berücksichtigt.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom 06.08.2024	Stellungnahme	Abwägung
				Die Aussage, dass gerade süd- und westexponierte Waldränder besonders anfällig für Sonnen- und Windschäden sind, ist richtig (Verlust von Waldschutzfunktion). Das trifft allerdings aber nicht bei Maßnahme M6 zu, da die Maßnahmen nicht auf ganze Länge also nur abschnittsweise durchgeführt werden sollen. Die Maßnahmen M6 entsprechen den aktuellen Expertenstandards zur Waldrenaturierung.
			M10 - Ausstockung und Auflichtung der Pionierwaldstadien, Schaffung von Lebensraummosaiken (offene Bodenstellen,...) Freistellen von Gleisschotterhaufen für Zielarten Zauneidechse und Glattnatter... Anlage von 10 bis 15 Holzungsinseln von jeweils 300 bis 500 qm Größe zur Habitatverbesserung der zauneidechse und Glattnatter Der mit M10 bezeichnete Bereich ist eine bereits vorhandene Waldfläche (Abt. 238 a 5). Hier gilt das Kahlschlagverbot.	Der Aussage wird nicht gefolgt.
			Die beabsichtigte Neuschaffung eines LRT Biotops für bisher nicht vorkommende Arten stellt keinen Ausnahmegrund gem. § 10 Abs. 4 LWaldG dar, der das Verbot nach § 10 Abs. 1 S. 1 LWaldG aufhebt. Diese naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen im Wald können nur im Einklang mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg vorgenommen werden, d.h. die Waldeigenschaft muss erhalten bleiben und Kahlschläge sind untersagt.	Im Rahmen der Maßnahme M10 werden im Waldbestand und am Rand kleinflächige Lichtlöcher mit einer Größe von 300-500 qm geschaffen, um den Lebensraumtypen LRT 4030 – trockene Sandheide als Habitat auf Zeit für streng geschützte Arten zu etablieren. Der Feststellung, dass durch die Maßnahme M10 freiflächenähnliche Verhältnisse im Sinne eines Kahlschlags nach § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz Brandenburg („LWaldG BB“) hergestellt werden sollen, kann nicht gefolgt werden. Nach § 10 Abs. 1 LWaldG BB liegt ein Kahlschlag regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchseleistung üblichen Vorrats reduziert wird. Bei der Flächengröße sind benachbarte Flächen zu berücksichtigen (gemeint sind Freiland oder geschlossene und ältere Waldkulissen).

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom 06.08.2024	Stellungnahme	Abwägung
				Es werden Lichtlöcher zur Auflichtung der Bestände angelegt, die eine Größe von 300 bis 500 m² nicht überschreiten. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenblatt M10 vom Juni 2024 sind nur 0,1 ha für alle Löcher in Summe dafür vorgesehen. Es erschließt sich nicht, wie hierbei der Tatbestand des Kahlschlags gemäß LWaldG BB ausgelöst werden soll. Diese Lichtlöcher sind einerseits von allen Seiten von Wald umschlossen und andererseits werden diese nicht wie im Freiland üblich dauerhaft oder wiederkehrend offengehalten. Von freilandähnlichen Verhältnissen kann daher keine Rede sein. Diese Lichtlöcher sind ein Teil des Waldrandkonzeptes M6 und stellen damit zusätzlich eine unterstützende Artenschutzmaßnahme für betroffene streng geschützte Arten dar. Fazit: Die beschriebene Maßnahme M10 kann folglich keinen Kahlschlag nach LWaldG darstellen. Zur Vermeidung von unerwünschten Waldschäden, die auch nicht vom Waldbesitzer präferiert werden, können diese Strukturen auch schrittweise und damit behutsam angelegt werden. Die Entwicklung naturnaher Waldränder ist sogar als Landesziel definiert (S. 18: Landschaftsprogramm BB Forstwirtschaft 2.2.2). Diese schrittweise Umsetzung der Maßnahme wird im Maßnahmenblatt ergänzt.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom 06.08.2024	Stellungnahme	Abwägung
			Grundsätzlich wird, im Hinblick auf die starken Waldschäden im Landkreis und die veränderten klimatischen Bedingungen keine Zerstörung vorhandener Waldstrukturen, insbesondere von stabilen Naturwaldstadien, zugunsten einzelner Arten vorzunehmen, empfohlen. Mit Ausnahme dieser aufgeführten Maßnahmen wurde der Waldflächenerhalt in der Planung berücksichtigt. Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 der Gemeinde Sallgast wird mit der Forderung der Einhaltung der Bestimmungen des LWaldG zugestimmt.	Im Übrigen gilt folgendes: Die Feststellung, dass die Neuschaffung eines Lebensraumtyp für eine bisher nicht vorkommende Zielart beabsichtigt wird, um den Ausnahmegrund gem. § 10 Abs. 4 LWaldG BB für einen Kahlschlag zu begründen, wird hiermit zurückgewiesen. Die Zielart der Maßnahme Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist im UG belegt. Ferner sind mehrere Reviere der Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) erfasst worden. Bei Zauneidechse und Heidelerche handelt es sich um streng geschützte Arten, die im UG vorkommen. Die Maßnahme ist geeignet, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abzuwehren. Das Vorkommen der Glattnatter als weitere Zielart (Biotopverbund) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Art würde ebenfalls davon profitieren. Die Maßnahme wurde von der UNB SB Arten- und Biotopschutz/Natura 2000 für fachlich sinnvoll erachtet. Um möglichst arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sollten die Maßnahmen unter Hinzunahme einer ökologischen Baubegleitung vorgenommen werden. Fazit: Ein Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 4 LWaldG für die Zulässigkeit eines Kahlhiebs aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ist hier zweifelsfrei gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		06.08.2024	Vorsorglich ergeht der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Land Brandenburg Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)	07.08.2024	Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
21	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	07.08.24	Bitte um Terminverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme aufgrund aktueller urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheiten bis 30.08.2024.	

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		20.08.2024	Die LMBV äußerte sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des B-Plans, zu dessen geänderten Entwurfsfassungen sowie zum zugehörigen Flächennutzungsplan mit folgenden bergbaulichen Stellungnahmen: - EL-043-2020 vom 17.02.2020 (Vorentwurf B-Plan) - EL-254-2020 vom 11.05.2020 (Vorentwurf B-Plan) - EL-113-2022 vom 08.03.2022 (Vorentwurf FNP) - EL-212-2022 vom 27.04.2022 (Entwurf B-Plan) - EL-590-2022 vom 23.09.2022 (Entwurf FNP) - EL-339-2023 vom 19.07.2023 (Entwurf FNP) - EL-425-2023 vom 28.08.2023 (Entwurf B-Plan) - EL-001-2024 vom 10.01.2024 (Entwurf B-Plan) Die darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen zu den Themenschwerpunkten Bergrecht, Sanierung, Hydrologie und wasserwirtschaftliche Anlagen etc. behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Weiterhin liegt zwischenzeitlich die Vereinbarung (VS-010-2023) zwischen dem Vorhabenträger (LAURAG SO2 GmbH & Co.KG) und der LMBV vor, deren Inhalte ebenso vollumfänglich gültig sind. Die vorliegende Entwurfsfassung wurde geprüft. Die Übernahme des ABP-Geltungsbereiches in die Planzeichnung ist erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die früheren Abwägungstabellen wird verwiesen.
			Seitens der LMBV wird nochmals darauf verwiesen, dass die Sanierung der angezeigten Fläche noch nicht abgeschlossen ist. Im ABP-Bereich sind noch die vorhandenen Filterbrunnen und inaktive Grundwassermessstellen zu sichern. Hierzu ist die o.g. Vereinbarung zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger verbindlich. Sollte ein anderer Vorhabenträger tätig werden, ist dieser über die Vereinbarung zu informieren und dies der LMBV mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Filterbrunnen und Grundwassermessstellen werden in den Planunterlagen umfassend berücksichtigt. Die Sanierungspflichten der LMBV werden durch die Planung nicht verhindert. Die Filterbrunnen und Messpunkte werden nicht überdeckt. Soweit das durch die Maßnahmen M10, M9, M9b und M2 ursprünglich noch vorgesehen war, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Es ist garantiert, dass alle vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen durch die LMBV durchgeführt werden können. Die Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV wurde verbindlich in die Planung aufgenommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		20.08.2024	Im Abwägungsprotokoll vom 27.10.2023 wird unter Pkt. 25 die Stellungnahme der LMBV zitiert, worin u.a. darauf verwiesen wird, "dass Kompensationsmaßnahmen innerhalb des ABP nicht zulässig sind". Allerdings ist im Abwägungsprotokoll keine Bemerkung enthalten, die Aufschluss darüber gibt, inwiefern dieser Festlegung gefolgt wird. Die nunmehr vorliegende Begründung als auch die Planzeichnung enthalten weiterhin Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im ABP-Bereich, welche nicht zulässig sind, worauf bereits in früheren Stellungnahmen verwiesen wurde. Die Flächen, auf denen die Solarmodule errichtet werden sollen sowie die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß behördlich genehmigter ABP-Bergbaufolgenutzung im unter Bergaufsicht stehenden Bereich als forstwirtschaftliche- und landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Die LMBV ist innerhalb ABP zur Herstellung der genehmigten Bergbaufolgenutzung verpflichtet. Auf Flächen, die eine Änderung der Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Diese nachweise werden durch die LMBV bei der zuständigen Bergbehörde (Landesamt für Bergbau, geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg) eingereicht. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob die hergestellte Folgenutzung geändert werden kann. Somit kann die LMBV den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Vorlage der Bestätigung der jeweils zuständigen Behörden zustimmen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht. Nachrichtlich wird auf den Schriftverkehr zwischen dem zuständigen Planer der LMBV, Herrn Altmann (Planungsabteilung Mitte VS3) und der LAURAG SO2 verwiesen.	Der Aussage wird nicht gefolgt. Soweit Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des ABP vorgesehen sind, ist ausgeschlossen, dass die vorhandenen Filterbrunnen oder Messstellen beeinträchtigt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen steht auch dem ABP nicht entgegen. Die Maßnahmen bewirken insbesondere keine „Doppelbilanzierung“. Mit Umsetzung der Maßnahmen wird das Folgenutzungsziel des ABP vielmehr verwirklicht. Zwar liegt eine Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan („ABP“) noch nicht vor. Die Filterbrunnen sowie die inaktiven Grundwassermessstellen werden aber bereits jetzt ausreichend berücksichtigt. Die Sicherung ist auch zukünftig gewährleistet. Es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der LMBV. Weiterhin ist die Ablehnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht begründet. Entgegen den Ausführungen der LMBV werden die Folgenutzungsziele des ABP nämlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Zunächst ist festzuhalten, dass die in der Stellungnahme geäußerte Vermutung der LMBV, eine Doppelbilanzierung drohe, unbegründet ist. Der Vorhabenträger schafft eine Aufwertung (Biotopwert), um die (zusätzlichen) Eingriffe durch die PV-Anlage - also die hierdurch verschlechterten Biotopwerte - auszugleichen. Dadurch wird ein Mehrwert erzeugt, der weit über dem Ausgangswert liegt, der vom Bergbauverantwortlichen garantiert werden muss.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		20.08.2024	Hierbei wurde bereits mitgeteilt, dass die der LMBV übergebene Bestätigung der Oberförsterei Hohenleipisch hinsichtlich der "Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles" vom 01.11.2023 nicht den Forderungen entspricht, da dadurch nicht bestätigt wird, dass das LBGR die Herstellung der Forstnutzung abgenommen hat. Die hierfür geltenden Regularien wurden dem Vorhabenträger durch Herrn Altmann am 04.01.2024 mitgeteilt. Weiterhin ist auch ein Nachweis für die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen von der Landwirtschaftsbehörde zu erbringen, welcher ebenfalls vom LBGR bestätigt werden muss. Hierbei wurde bereits mitgeteilt, dass die der LMBV übergebene Bestätigung der Oberförsterei Hohenleipisch hinsichtlich der "Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles" vom 01.11.2023 nicht den Forderungen entspricht, da dadurch nicht bestätigt wird, dass das LBGR die Herstellung der Forstnutzung abgenommen hat. Die hierfür geltenden Regularien wurden dem Vorhabenträger durch Herrn Altmann am 04.01.2024 mitgeteilt. Weiterhin ist auch ein Nachweis für die Abnahme der landwirtschaftlichen Flächen von der Landwirtschaftsbehörde zu erbringen, welcher ebenfalls vom LBGR bestätigt werden muss.	Die LMBV stellt mit anderen Worten nur die Folgenutzung her, die ihr durch den Sanierungsrahmenplan und seine (fortgeschriebenen) Abschlussbetriebspläne vorgegeben wird. Wenn der ABP beispielsweise eine Landwirtschaftsfläche vorgibt und der Vorhabenträger ein mageres Grünland auf dieser Fläche umsetzt, besteht in beiden Fällen eine landwirtschaftliche Fläche. Auch in diesem Fall widerspricht die Maßnahme nicht den „Übergeordneten“ Vorgaben im ABP, sondern stellt einen Mehrwert dar, den der Vorhabenträger zur Kompensation des Eingriffs - also "PV-Modul auf Landwirtschaftsfläche" - ausgleichen muss. Zusammengefasst: Die vorgesehenen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigen den ABP nicht. Vielmehr bewirken sie im Ergebnis eine weitaus höherwertige Aufwertung der Flächen, als durch den ABP vorgesehen. Es liegt damit kein Zielkonflikt vor. Die Vorhabenträgerin nimmt auf eigene Kosten als Kompensation für die PV-Anlage eine erhebliche Flächenaufwertung vor und der LMBV gewissermaßen eine Aufgabe ab.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		20.08.2024	Der Änderung der genehmigten Bergbaufolgenutzung durch die Errichtung von Solarmodulen sowie die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb ABP wird erst mit Vorlage der bestätigten Nachweise durch die zuständigen Fachbehörden hinsichtlich der Erfüllung des festgelegten Folgenutzungszieles zugestimmt.	Der Aussage wird nicht gefolgt. Die Ziele des ABP werden nicht beeinträchtigt (siehe dazu bereits oben). Vielmehr werden mit Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahme die entsprechenden Ziele des ABP erreicht. Die Bergbaufolgenutzung als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen wird nicht beeinträchtigt. Die entsprechenden Fachbehörden (insbesondere untere Naturschutzbehörde und untere Forstbehörde) haben keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahmen beziehungsweise die Erfüllung der bergrechtlichen Folgeziele bzw. sind diese Bedenken nicht zielführend. Die Oberförsterei Hohenpleitsch hat vielmehr mit Schreiben vom 1. November 2023 bestätigt, dass das bergbaurechtliche Folgeziel mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sein wird. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken wegen einer „Behinderung des ABP“ für die landwirtschaftlichen Flächen mitgeteilt. Vielmehr hat das LBGR auf Nachfrage des Vorhabenträgers mit Mail vom 25.10.2024 mitgeteilt, dass grundsätzlich eine Zwischennutzung der vom ABP betroffenen Flächen anzustreben ist. Das LBGR hat dementsprechend die LMBV aufgefordert, einen Antrag auf Entlassung der Flächen aus der Bergaufsicht zu stellen. Mit anderen Worten ist auch aus Sicht des LBGR eine Entlassung der Flächen durch die LMBV zu beantragen. Wie vorstehend dargelegt, steht der Entlassung fachlich nichts entgegen. Die von der LMBV geforderten Nachweise, die eine Abnahme durch das LBGR beinhalten, sind dementsprechend nicht erforderlich bzw. können nicht beigebracht werden. Aus der Mitteilung des LBGR geht eindeutig hervor, dass das LMBV selbst die Entlassung aus der Bergaufsicht beantragen soll und dazu auch in der Lage ist.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
				Somit kann zum einen in die zu erwartende Entlassung aus der Bergaufsicht hinein geplant werden. Die Bergaufsicht wird zukünftig beendet. Eine etwaig entgegenstehende Fachplanung existiert dann ohnehin nicht mehr. Zum anderen besteht kein Verstoß gegen die Berücksichtigungspflicht der bergrechtlichen Fachplanung nach § 38 Satz 1 BauGB. Der ABP unterfällt grundsätzlich der Fachplanung nach § 38 Satz 1 BauGB und entfaltet damit grundsätzlich eine vorrangige Beachtungspflicht für die Bauleitplanung. Jedoch sind die der Fachplanung gem. § 38 Satz 1 BauGB unterfallenden Flächen der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Bauplanungshoheit der Gemeinde nicht nach Art eines exterritorialen Gebietes völlig entzogen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online). Daher ist auch nach Erlass einer Fachplanung für eine § 38 Satz 1 BauGB unterfallende Fläche die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, insbesondere von Bebauungsplänen, grundsätzlich möglich. Sie können vor allem der Steuerung von Nutzungen dienen, die auf der von der Fachplanung umfassten Fläche (später) zulässig sein sollen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online). Bauleitplanerische Aussagen – seien es Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder Festsetzungen in einem Bebauungsplan – kommen grundsätzlich in Betracht, soweit sie der fachplanerischen Zweckbestimmung einer Fläche nicht zuwiderlaufen (vgl. Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 38 Rn. 29, zitiert nach beck-online). In der vorstehenden Abwägung wurde ausführlich dargelegt, dass die Planung dem ABP nicht entgegensteht. Die Ziele des ABP werden nicht beeinträchtigt. Vielmehr werden mit Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen die entsprechenden Ziele des ABP erreicht bzw. übertroffen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
				Weiterhin ist Blick auf das Konkurrenzverhältnis von ABP und Bauleitplanung festzuhalten, dass sogar eine etwaige <i>"fehlende Standsicherheit des Geländes und das Erfordernis von Rekultivierungsmaßnahmen [...] einer realistischen, planerischen Konzeption nicht entgegen[stehen]."</i> (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 15. April 2015 - AN 9 K 12.01227 - juris, Rn.108ff) Mit anderen Worten steht entgegen den Ausführungen der LMBV der ABP bzw. die Bergaufsicht der Bauleitplanung nicht entgegen. Etwaige Standsicherheitsbedenken sind nicht gegeben, stehen nach der Rechtsprechung aber auch ohnehin einer Bauleitplanung nicht im Weg.
		20.08.2024	Weitere Hinweise zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Innerhalb des ABP befinden sich die Ausgleichsmaßnahmen M2, M3 teilweise, M6 teilweise, M9, M9b und M10	Dem Hinweis wird teilweise widersprochen. Maßnahme M3 liegt bereits außerhalb des ABP. Im Falle der Maßnahme M9 wird dies in der Planzeichnung und dem Maßnahmenblatt zeichnerisch nochmals korrigiert aufgenommen. Auch diese liegt vollständig außerhalb des ABP. Die Maßnahmen M2, M6 und M9b liegen im Bereich des ABP entsprechen aber einer Aufwertung der Fläche und stehen den Zielen des ABP nicht entgegen. Maßnahme M10 wird im folgenden abgewogen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		20.08.2024	M10 - Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren (Glattnatter): Der Maßnahme M10 kann seitens der LMBV nicht zugestimmt werden. Die Maßnahme befindet sich in einer künftigen Sanierungsfläche zur Verwahrung von Filterbrunnen. Die Flächen mit Filterbrunnen können nicht als Ersatzmaßnahmen dienen, da diese künftig durch die LMBV überprägt werden. Nach Abschluss der Sanierung werden dort seitens der LMBV Rekultivierungsleistungen durchgeführt. Weiterhin müsste die LMBV dann einen Ersatz für die Zerstörung dieser Habitats erbringen. Zudem muss der Wald im Sinne des Brandenburgischen Waldgesetzes erhalten bleiben, damit die Beendigung der Bergaufsicht gewährleistet ist. Ferner schreibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, dass eine Auflichtung der Wälder zu unterlassen ist (vgl. Abwägungsprotokoll Nr. 10 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg).	Der Aussage wird nicht gefolgt. Maßnahme 10 wird nicht im unmittelbaren Bereich der Filterbrunnen realisiert. Dies wird im Maßnahmenblatt nochmals konkretisiert und dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechse (Glattnatter) und Heidelerche sollen nur kurz- bis mittelfristig die Habitatbedingungen der Arten verbessern und sind auf Zeit angelegt. Die Sandheideinitialstadien werden nicht wiederkehrend offengehalten (Vermeidung von freiflächenähnlichen Verhältnissen im Wald). Nach 7 - 10 Jahren ist spätestens ein dickungsartiger Baumbestand aus Kiefern, Aspe und Birke entstanden. Wenn nach 10 Jahren der Waldrand als Waldmantel etabliert ist, sind die Lichtungen für Zauneidechse (Glattnatter) nicht mehr notwendig. Wenn die LMBV in Zukunft Sanierungsmaßnahmen auf den Filterbrunnenstrecken durchführen muss, können die ehemaligen Maßnahmenflächen durch die LMBV wieder beansprucht werden, ohne diese an anderer Stelle neu anlegen zu müssen. Die Endlichkeit der Wirkung der Maßnahme M10 wird im Maßnahmenblatt explizit ergänzt. Für die Anlage der Lichtlöcher ist keine Waldumwandlung zu beantragen, da es sich nicht um einen Waldumwandlungs-Tatbestand handelt (vergleiche Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 19 des Landesbetrieb Forst Brandenburg).

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		20.08.2024	Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungen zur zeitweiligen/dauerhaften Waldumwandlung nicht vorliegen. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nicht nur die Standorte der Filterbrunnen und Grundwassermessstellen für einen späteren Rückbau freigehalten werden müssen, sondern dass auch die Zugänglichkeit zu diesen Anlagen für die LMBV bzw. beauftragter Dritter jederzeit gewährleistet sein muss. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m Umfeld sowie eine Zuwegung mit entsprechend erforderlicher Technik zu gewährleisten. Weitere Hinweise zum B-Plan: Kap. 3.5 "Sanierungsrahmenplan/Abschlussbetriebsplan (ABP)" (Seite 15): 2. Absatz im Satz: "Die LMBV ist nach dem ABP verpflichtet, diese Filterbrunnen und Grundwassermessstellen im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtungen sicher zu verwahren und teilweise zurückzubauen." --> bitte das "teilweise" streichen, da jeder Filterbrunnen rückgebaut werden muss Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ABP eine übergeordnete Planung darstellt, welche berücksichtigt werden muss.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. In der Planung wird die jederzeitige Erreichbarkeit der Filterbrunnen und Grundwassermessstellen gewährleistet. Die Baufreiheit von mindestens 10 Metern wird bereits berücksichtigt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechenden Aussagen werden korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der der ABP wurde in der Planung umfassend berücksichtigt. Ein Verstoß gegen den ABP ist nicht gegeben (s.o.).

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
		20.08.2024	Die genehmigte Bergbaufolgenutzung ist bereits bilanziert und kann nicht durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen anderer Vorhaben in Anspruch genommen werden. Wie aus vorangegangenen Stellungnahmen bekannt, können durch die LMBV keine Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden, ebenso können keine ABP-Flächen zur Kompensation genutzt werden.	Der Aussage wird widersprochen. Entgegen den Ausführungen der LMBV werden die Folgenutzungsziele des ABP jedoch nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Es findet keine Doppelbilanzierung statt. Der Vorhabenträger schafft eine Aufwertung (Biotopwert), um die Eingriffe – also die verschlechterten Biotopwerte – auszugleichen. Dadurch wird ein Mehrwert erzeugt, der weit über dem Ausgangswert liegt, der vom Bergbauverantwortlichen garantiert werden muss. Die LMBV stellt nur die Folgenutzung her, die ihr durch den Sanierungsrahmenplan und seine (fortgeschriebenen) Abschlussbetriebspläne vorgegeben wird. Wenn der ABP beispielsweise eine Landwirtschaftsfläche vorgibt und der Vorhabenträger ein mageres Grünland auf dieser Fläche umsetzt, besteht in beiden Fällen eine landwirtschaftliche Fläche. Dann widerspricht die Maßnahme nicht der „übergeordneten“ Planung (ABP), sondern stellt einen Mehrwert dar, den der Vorhabenträger zur Kompensation des Eingriffs – also „Modul auf Landwirtschaftsfläche“ – ausgleichen muss. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass mit Stellungnahme vom 20.08.2024 der LMBV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Korrespondenz vom 16.12.2024 und 24.01.2025 dem gesamten Vorhaben seitens der LMBV grundsätzlich zugestimmt wurde, soweit die Zugänglichkeit zweier Filterbrunnen garantiert wird, was erfolgt ist. Alle vorstehenden und vorgetragenen Bedenken durch die LMBV zur Bauleitplanung wurden damit ausgeräumt. Damit wird auch allen vorgebrachten Punkten des LBGR hinreichend begegnet.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Attilastrasse 61-67 12105 Berlin	09.08.2024	Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH macht gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
23	Regionale Planungsstelle Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	09.08.2024	Die Regionale Planungsstelle hat keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Hinweis: Für eventuell notwendige weitere Beteiligungen ist die Bereitstellung der Unterlagen lediglich in elektronischer Form ausreichend.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
24	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	12.08.2024	Unmittelbar im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, am weiteren Verfahren erneut beteiligt zu werden. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter / Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen. Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			Fragen, Hinweise und Widersprüche zur Stellungnahme bitte grundsätzlich an folgende Anschrift senden: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. an E- Mail: TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de	
25	Handelsverband Berlin - Brandenburg e.V. Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	12.08.2024	Nach Prüfung der Entwurfsvorlage ergeben sich keine weiteren Hinweise / Empfehlungen. Es wird auf die bisherigen Stellungnahmen, zuletzt mit Schreiben vom 14.08.2023, verwiesen. Hinweis: Es wird gebeten, im Rahmen von zukünftigen Beteiligungen, vorzugsweise das elektronische Beteiligungsverfahren zu bevorzugen und von postalischer Zusendung Abstand zu nehmen. Verband intern wurden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, an elektronischen Beteiligungsvorgängen teilnehmen zu können.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
26	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Team Richtfund-Bauleitplanung Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	14.08.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunkes durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt keine weitere Bewertung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Die Anfrage wird an die zuständigen Stellen im Hause weitergeleitet. Zukünftige Anfragen sind zu richten an: Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz, E-Mail: BauLp@BNetzA.de	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
27	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Riesaer Straße 5 01129 Dresden	19.08.2024	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung der Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Es wird gebeten, die Trasse bei der Planung zu berücksichtigen, so dass die Anlage in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, wird um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung gebeten. Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das im Bebauungsplan festgehaltene Plangebiet. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Schachtscheine werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle sind die Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
-----	--------------------------------------	----------------------	---------------	----------

Hinweis:

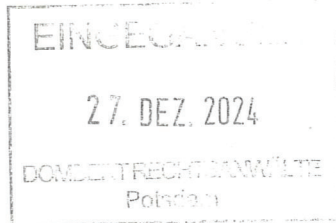
Um eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen, bitten wir zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit des Bauvorhabens im Format Straße, hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, wird um Benennung der nächstgelegenen Adresse gebeten.

Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde	11.07.2024
3	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	15.07.2024
5	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Potsdam	16.07.2024
9	Stadtverwaltung Finsterwalde, Finsterwalde	23.07.2024
17	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	06.08.2024
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	06.08.2024
20	Land Brandenburg - Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Frankfurt (Oder)	07.08.2024
22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	09.08.2024
23	Regionale Planungsstelle, Cottbus	09.08.2024

Tabelle 5 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
1	Jens Wienhold Heideweg 12 03238 Klingmühl	06.09.2024	Wenn man sich von Klingmühl kommend nach der "Kleinen Unterführung" in Richtung Sallgast wendet, befindet sich zwischen dem Weg nach Sallgast und der Bahnstrecke ein temporäres Kleinstgewässer. Dieses wird, unter anderem durch einen Durchlass unter der Bahnstrecke, von den auf Klingmühler Seite befindlichen Wiesen mit Niederschlagswasser gespeist. In feuchten Jahren gibt es dort viele Wasserfrösche und Wechselkröten, die dort laichen. Es wird vorgeschlagen, das Gewässer behutsam zu optimieren, eventuell leicht zu vertiefen und nicht mit Solarpaneelen zu bebauen. Oder die Paneele auf ca. 2 m oder gerne höher aufzubauen. Dadurch könnte genügend Sonnenlicht zur Entwicklung des Laichs das Gewässer erreichen.	Dem Hinweis wird entsprochen. Maßnahme M4 / V1 sieht den Erhalt der beschriebenen Fläche vor. Die Maßnahmenfläche wird nicht bebaut.



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Dombert Rechtsanwälte
Herrn Detlef Hasse
Campus Jungfernsee
Conrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Planungskordinierung Lausitz

Bearbeiter: Jens Krische

Telefon: 03573 84-4487
Telefax: 03573 84-4630
E-Mail: Jens.Krische@lmbv.de

Datum: 16.12.2024

LAURAG SO2 GmbH & Co. KG - PVA Sallgast

Ihre E-Mail vom 30.10.2024 sowie Abstimmung vom 16.12.2024

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast (Entwurf vom 24.06.2024)

Erneute formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB

i. V. mit Stellungnahme EL-397-2024 der LMBV vom 20.08.2024

Sehr geehrter Herr Hasse,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben (E-Mail vom 30.10.2024) und der Videokonferenz vom 16.12.2024 nehmen wir nachfolgend Stellung:

Zunächst möchten wir klarstellen, dass die LMBV keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung der Gemeinde zur Errichtung des Solarparks Sallgast hat.

Wie in einer Vielzahl von Stellungnahmen und Abstimmungsgesprächen immer wieder dargelegt sind jedoch Belange der LMBV, insbesondere die bergrechtlichen Verpflichtungen zur sicheren Verwahrung von Filterbrunnen sowie die Herstellung der gemäß zugelassenem Abschlussbetriebsplan herzustellenden Bergbaufolgelandschaft zu berücksichtigen. Das grundsätzliche Einverständnis ist nicht zuletzt an der zwischenzeitlich gemeinsam erarbeiteten und unterzeichneten Vereinbarung (VS-010-2023) zwischen der LAURAG SO2 GmbH und der LMBV erkennbar. Diese Vereinbarung war eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks auf Flächen bei gleichzeitig weiterhin bestehender Bergaufsicht.

Die mit Ihrem o. g. Schreiben nunmehr geforderte Beendigung der Bergaufsicht stellt die Inhalte der Vereinbarung und alle bisherigen Abstimmungsergebnisse infrage. Insofern können dem LBGR, wie in dessen Antwortmail vom 25.10.2024 richtig dargelegt, keine Dokumente der LMBV zur Beendigung der Bergaufsicht vorliegen.

Sitz der Gesellschaft
Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg
www.lmbv.de
HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Heike Große-Wilde

Sprecher der Geschäftsführung
Bernd Sablotny
Kaufmännischer Geschäftsführer
Torsten Safarik

Bankverbindung: Commerzbank AG
BIC DRES DE 33 120
IBAN DE47 1208 0000 4037 2432 00
UST-IdNr.: DE 16666 1210

Die durch das LBGR gemäß E-Mail vom 25.10.24 für eine Zwischennutzung als notwendig erachtete Beendigung der Bergaufsicht setzt insbesondere eine sichere Verwahrung aller Filterbrunnen im B-Plan-Bereich voraus. In allen bisherigen Abstimmungen wurde durch die LMBV erklärt, dass die Sicherung/Verwahrung dieser Filterbrunnen zeitnah nicht vorgesehen und möglich ist.

Dies betrifft sowohl die Flächen, die mit Solarpanels belegt werden sollen, als auch die Flächen, die als forstwirtschaftliche Nutzflächen (FNF) bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen (LNF) hergestellt wurden, aber eine Beendigung der Bergaufsicht aus genannten noch vorhandener ungesicherter Filterbrunnen aktuell nicht gegeben ist.

Durch die LMBV wurde immer wieder erläutert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen, die durch die LMBV im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verpflichtung aufgeforstet wurden oder als LNF hergestellt wurden (Ausgleich/Kompensation der bergbaulichen Tätigkeit) nicht möglich sind. Wir möchten an dieser Stelle nochmal verdeutlichen, dass die Herstellung der Bergbaufolgenutzung sich auf den gesamten ABP-Bereich bezieht und nicht wie in Ihrem Schreiben oftmals dargestellt, ausschließlich auf die Standorte der Filterbrunnen.

Ihre diesbezügliche Frage an das LBGR wurde mit o. g. E-Mail vom 25.10.2024 unseres Erachtens nicht bzw. mit der Forderung nach Beendigung der Bergaufsicht beantwortet.

Mithin müsste die LMBV nunmehr die Beendigung der Bergaufsicht auf allen Flächen anstreben, damit wäre zum einen die bisher geschlossene Vereinbarung hinfällig, andererseits wäre ein schnelles Umsetzen der Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks nicht mehr gegeben, da die Beendigung der Bergaufsicht (u. a. Verwahrung der Filterbrunnen) in den nächsten Jahren nicht vorgesehen ist.

Vielmehr sollte es auch weiterhin im Interesse aller Beteiligten liegen, die Umsetzung des B-Planes bei bestehender Bergaufsicht zu gewährleisten.

Die LMBV kann eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen unter diesen Bedingungen aber nur zustimmen, wenn wie bereits dargelegt, die Bereiche auf denen eine Filterbrunnenverwahrung notwendig wird, nicht als Ersatzmaßnahmenflächen dienen, da diese künftig durch die LMBV überprüft werden. Nach Abschluss der Sanierung werden dort seitens der LMBV Rekultivierungsleistungen durchgeführt. Wenn das Gebiet durch die Maßnahmen des B-Planes eine weitere Aufwertung erfährt, die LMBV aber noch sanieren muss, bedeutet das für die LMBV dann einen Ersatz für die Zerstörung dieser neu umgesetzten Habitate erbringen zu müssen. Das gilt ausdrücklich nicht für Filterbrunnenbereiche, die durch die geschlossene Vereinbarung abgedeckt sind, allerdings aber für die Filterbrunnenstandorte, die im Bereich der Maßnahme M10 liegen.

Wir haben Ihr Schreiben nunmehr zum Anlass genommen, nach Übergabe der aktuellen digitalen Daten durch das Büro wpd Solar GmbH am 02.12.2024, eine Verschneidung insbesondere der geplanten Kompensationsflächen mit der herzustellenden Bergbaufolgelandschaft und den noch zu verwahrenden Filterbrunnenstandorten durchzuführen und die Thematik hausintern mit den Fachabteilungen zu beraten.

Im Ergebnis stellen sich zwei Bereiche unter den genannten Maßgaben für die LMBV als weiterhin kritisch dar:

1. Maßnahme M10 mit dem noch zu verwahrenden Filterbrunnen 496 (ID 49911)
2. Maßnahme M6 im Bereich des noch zu verwahrenden Filterbrunnen 588 (ID 49866)

Speziell für diese Bereiche sollten wir in einem gemeinsamen Austausch Lösungen finden, mit denen das bisher von allen Beteiligten verfolgte Ziel, Errichtung Solarpark mit bestehender Bergaufsicht, auch weiterhin zu realisieren ist.

Hierfür schlagen wir nachfolgende Kompromisse vor (s. Anlage):

1. Aussparung der in Maßnahme M10 vorgesehenen Lichtungen um den Filterbrunnen 496 im Abstand von 20 x 20 m. Sollte dies nicht möglich sein, muss für Maßnahme M10 ein anderer Standort gefunden werden.
2. Aussparung der in Maßnahme M6 vorgesehenen Waldrandgestaltung am Filterbrunnenstandort 588 im Abstand von 10 x 10 m (gemäß Vereinbarung).

Diese Lösungen wurden Ihnen seitens der LMBV in der Abstimmung am 16.12.2024 dargestellt und Ihrerseits akzeptiert.

Unabhängig davon, ist weiterhin auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, wie in unserer Stellungnahme EL-397-2024 ausführlich erläutert, vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen.

Diese Nachweise werden durch die LMBV bei der zuständigen Bergbehörde (LBGR) eingereicht. Es liegt im Ermessen des LBGR, ob die hergestellte Folgenutzung geändert werden kann. Daher kann die LMBV den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach Vorlage der Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde zustimmen. Der Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement


i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte

Anlage: Aussparung der Filterbrunnenstandorte 496 und 588 im Bereich der Maßnahmen M6 und M10

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Planungskoordination Lausitz
Frau Andrea Beyer
Herr Michael Matthes
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

**Nur per E-Mail: andrea.beyer@lmbv.de
michael.matthes@lmbv.de**

Potsdam, den 24.01.2025

Bearbeiter:
Michael Liesegang
Sekretariat:
Detlef Hasse

AZ 899/22 ML/dh 10008939973v1
Telefon: 0331/620 42-863
Telefax: 0331/620 42-71
E-Mail:
detlef.hasse@dombert.de

LAURAG SO2 GmbH & Co. KG – PVA Sallgast
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sallgast (jeweils Beschluss vom 21.11.2024)
Hier: Abstimmung mit LMBV vom 16.12.2024 sowie Ihr Schreiben vom 16.12.2024

Sehr geehrte Frau Beyer,
sehr geehrter Herr Matthes,

in vorbezeichneter Sache haben wir Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2024 im Nachgang zur gemeinsamen Besprechung mit Ihnen und unserer Mandantschaft am selben Tag erhalten.

Zunächst bedanken wir uns für den freundlichen und persönlichen Austausch am 16. Dezember 2024 und die darin erfolgte Zustimmung

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

Anuschka Siegers

Tatjana Schmidt, LL.M. (Berkeley)

Philipp Korbmacher, LL.M.

Michael Lieberum

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörgen

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans durch die LMBV.

Wie Sie auch in Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2024 ausführen, sind nach Ihrer Auskunft seitens der LMBV nunmehr alle Bedenken gegen die Bauleitplanung ausgeräumt, soweit die am 16. Dezember 2024 erörterten Kompromisse eingehalten werden und wir Ihnen dies gegenüber schriftlich bestätigen.

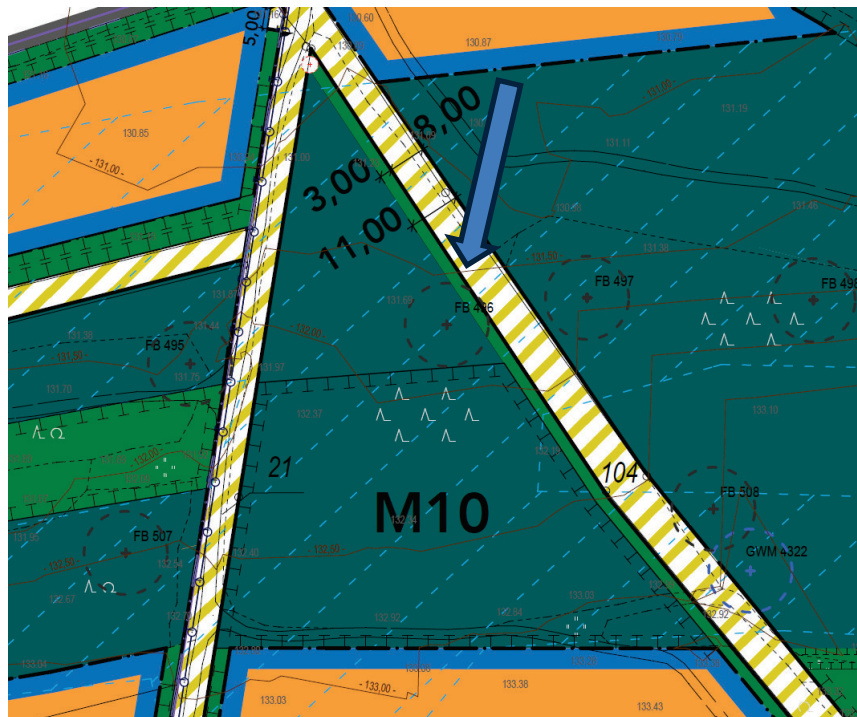
Danach bedarf allein die spätere Sicherung zweier Filterbrunnen durch die LMBV mit Blick auf Flächennutzungsplan und Bebauungsplan noch einer Klärung.

Für die beiden Filterbrunnen FB 496 und FB 588 im Plangebiet soll klargestellt werden, dass die Maßnahmen M10 und M6 die spätere Sicherung der beiden Filterbrunnen nicht behindern oder der LMBV dadurch kein gesonderter Kompensationsbedarf entsteht.

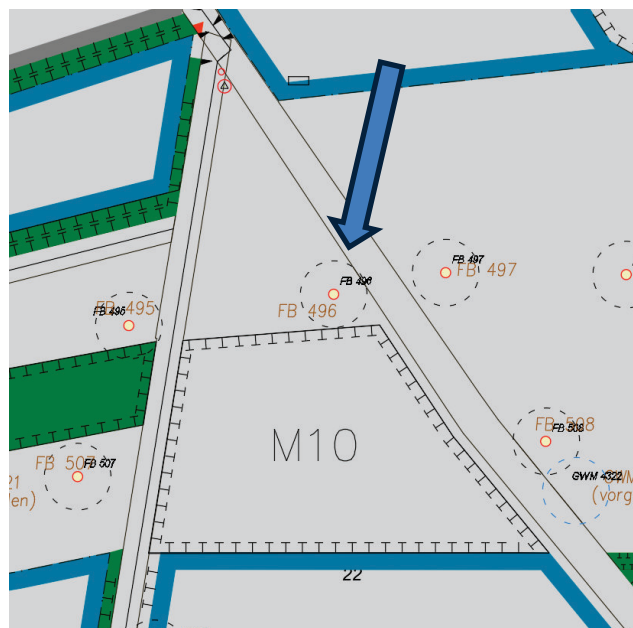
Dazu nehmen wir nachfolgend – wie zwischen uns abgestimmt – nochmals namens und in Vollmacht unserer Mandantin schriftlich Stellung und geben das bereits in der gemeinsamen Abstimmung am 16. Dezember 2024 Erläuterte und durch Sie bereits als Kompromiss akzeptierte wieder:

1. **Filterbrunnen FB 496 in Bezug auf Maßnahme M10:**

- 1.1 Im Bebauungsplan wurde die Zugänglichkeit des Filterbrunnens und dessen Lage in Bezug auf Maßnahme M10 bereits berücksichtigt. Der Schutzradius von 10m um den Filterbrunnen liegt außerhalb der Maßnahmengrenze M10, wie in folgender Abbildung dargestellt:



Zur Verdeutlichung der Abgrenzung ist nachstehend eine reduzierte Darstellung ergänzt:



- 1.2 Die Maßnahme M10 umfasst die Schaffung von Lichtungen. Geplant sind 10 bis 15 einzelne Lichtungen (Lebensraummosaik) von jeweils 300 – 500 m² Fläche. Eine Gesamtfläche von 0,500 ha für die Maßnahme ist vorgesehen und in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Maßnahme ist auf Zeit angelegt. Die Holzungsinseln werden nicht wiederkehrend offengehalten (siehe LBP, Maßnahmenblatt M10). Nach 7-10 Jahren ist spätestens der Angleich an den umliegenden Baumbestand wieder erreicht.

- 1.3 Im Schreiben vom 16. Dezember 2024 wird seitens der LMBV darum gebeten, um den Filterbrunnen FB 496 in einem Abstand von 20*20 m keine der Lichtungen zu schaffen.

Der berücksichtigte Schutzradius von 10m (Durchmesser 20 m) sowie die im Nordwesten und Westen liegenden Flächen sind nicht Teil des Maßnahmengebietes. Einer Zugänglichkeit und Sanierung des Filterbrunnens steht die Maßnahme folglich nicht entgegen. Der von der LMBV geforderte Abstand wird eingehalten bzw. die Erreichbarkeit und Sicherungsmöglichkeit des FB 496 ist jederzeit gewährleistet. Der Radius von 20 m um den Umkreis des FB 496 wird in der Umsetzung berücksichtigt.

2. **Filterbrunnen FB 588 in Bezug auf Maßnahme M6:**

- 2.1 Der Filterbrunnen FB 588 liegt außerhalb der Sondergebietsfläche SO-PV 3 im Randbereich des angrenzenden Bahndamms.

Entlang des Bahndamms sowie entlang der umliegenden Waldflächen ist die Maßnahme M6 vorgesehen. Diese ist als Waldrandgestaltungsmaßnahme zu verstehen.

- 2.2 Hierbei wird der vorhandene strukturarme Waldrand aufgelichtet. Dies betrifft gemessen ab der Bebauungsgrenze des Bebauungsplans (entspricht dem vorgesehenen Zaunverlauf) eine 7-10 m breite Pufferzone als Übergang zwischen Krautsaum und Waldbereich.

Aus dieser Pufferzone wird der aktuelle Bewuchs des Waldrandes entnommen und Strauchpflanzungen vorgenommen. Die nachstehende Abbildung ist dem Maßnahmenblatt M6 entnommen und zeigt den Ablauf der Pflegemaßnahme:



Wenig strukturierter
Waldrand vor dem
Pflegeeingriff.



Waldrand nach dem
Pflegeeingriff, Jungwuchs
belassen.



Strukturierter,
baumartenreicher
Waldrand nach etwa 10
Jahren.

- 2.3 Der geplante Pflegeeingriff beeinträchtigt damit nicht die spätere Erreichbarkeit und Sanierung des Filterbrunnens FB 588. Vielmehr ist – wie gemeinsam erläutert und durch Sie akzeptiert – davon auszugehen, dass die Erreichbarkeit und Sanierung des Filterbrunnens dadurch erleichtert wird.

Durch Einhaltung des Vorstehenden ist damit Ihren Bedenken ausreichend Rechnung getragen. Die beiden Filterbrunnen sind auf Dauer einer Verwahrung und Sicherung zugänglich. Eine Beeinträchtigung durch die Planung liegt nicht vor. Diese Lösungen wurden seitens der LMBV in der Abstimmung am 16. Dezember 2024 akzeptiert.

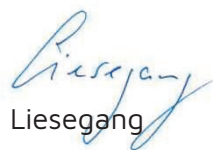
Die Zustimmung der LMBV zur Bauleitplanung ist damit gegeben und respektive die letzten Bedenken sind damit ausgeräumt.

Ergänzend weisen wir daraufhin, dass die unabhängig von den vorstehenden Fragen der Bauleitplanung bzw. erst für Beginn des Vorhabens angeforderten Nachweise hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgeziels bereits erbracht wurden bzw. nicht notwendig sind, worauf Sie nochmals in Ihrem Schreiben hinweisen. Dazu verweisen wir auch auf die bisher zwischen uns geführte Korrespondenz.

Wie in der Besprechung am 16. Dezember 2024 gemeinsam mit Ihnen erläutert, erfolgt durch die Maßnahmen eine Aufwertung, sodass die Folgenutzungsziele nicht beeinträchtigt werden. Auch dazu erfolgte Zustimmung. Wir gehen aufgrund der Abstimmung am 16. Dezember 2024 daher davon aus, dass die LMBV auch diesbezüglich keine Bedenken mehr hat.

Wir bedanken uns für die nunmehr unkomplizierte Lösung der noch verbliebenen Unstimmigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen


Liesegang